

GLIEDERUNG

A. Einleitung	3
I. Das Medikament Contergan	3
II. Der Umgang des deutschen Staates mit den Opfern.....	4
III. Die Situation der Betroffenen	5
B. Zulässigkeit	6
I. Zuständigkeit des EGMR	6
1.) <i>ratione temporis</i>	6
2.) <i>ratione loci</i> - vgl. Art. 1 EMRK: Staatsgebiet.....	7
3.) <i>ratione materiae</i>	7
II. Parteibezogene Zulässigkeitsvoraussetzungen (<i>ratione personae</i>) – Art. 34 EMRK.....	7
1.) Parteifähigkeit	7
2.) Beschwer (Opfereigenschaft).....	7
a) Selbst- und gegenwärtige Betroffenheit	7
b) Unmittelbarkeit.....	8
III. Local Remedy (Rechtswegerschöpfung) – Art. 35 Abs. 1 EMRK	8
1.) Möglichkeiten des nationalstaatlichen Rechtsschutzes.....	8
a) Gegen die Schädigungsfirma Grünenthal	8
b) Gegen die Bundesrepublik Deutschland	10
aa) Haftung der Bundesrepublik Deutschland aus Amtspflicht.....	10
bb) öffentlich-rechtliche Ansprüche der Beschwerdeführer.....	11
(a) Antrag bei der Stiftung	11
(b) Verwaltungsrechtsweg.....	11
2.) Zusammenfassung	13
IV. Frist – Art. 35 Abs. 1 EMRK	14
B. Begründetheit	14
I. Eingriff in Rechte aus Art. 1 des 1. ZP und gerechter Ausgleich dem Grunde nach.....	14
1.) Analogien mit der Individualbeschwerde 25101/05 M.P. u.a. ./ Deutschland.....	15
2.) Das Zusammenwirken der Bundesrepublik Deutschland mit der Firma Grünenthal	16
a) Zur Frage der Entwicklung von Contergan	17
b) Zwischenergebnis	18

c) Fehlverhalten von Grünenthal – gem. Beschluss des Landgerichts Aachen v. 30.04.1971	19
d) Eigenes Verschulden des deutschen Staates.....	21
aa) Arzneimittelhandelspezifische Rechtsvorschriften bis zum Jahre 1961	21
bb) Beispiele der Behandlung von Thalidomid im Ausland.....	23
(a) Österreich - „Softenon“	23
(b) Antrag bezüglich des US-Marktes.....	24
e) Umgang mit der Contergan-Katastrophe.....	24
aa) Strafverfahren gegen Mitarbeiter der Firma Grünenthal	24
bb) „Vergleich“ zwischen Geschädigten und der Firma Grünenthal.....	27
(a) Wegen Nichtgenehmigung nichtiges Rechtsgeschäft.....	27
(b) Sittenwidrigkeit	28
(c) Einführung des Haftungsausschlusses aus § 23 Abs. 1 des Errichtungsgesetzes	30
cc) Weitere Leistungsbegrenzung durch Ausschluss von Spät- und Folgeschäden	30
f) Feststellungen zu staatlichen Leistungspflichten	32
aa) Das Errichtungsgesetz über die Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“	32
bb) BVerfGE 42, 263 - Contergan	32
cc) Anerkennung des deutschen Gesetzgebers zu Leistungsverpflichtungen.....	33
3.) Zwischenergebnis.....	34
II. Gerechter Ausgleich der Höhe nach	34
1.) Wandel des Bedarfs im Werdegang von Kindern zu Erwachsenen.....	36
2.) Vergleich der conterganspezifischen Leistungen mit zivilrechtlichen Ansprüchen	37
a) Veränderungen in den spezifischen Rechtsvorschriften.....	37
aa) AMG 1976.....	37
bb) Zweites Schadensersatzrechtsänderungsgesetz	37
cc) AMG 2006.....	38
(a) § 84a AMG - Auskunftsanspruch	38
(b) § 87 AMG - Umfang der Ersatzpflicht bei Körperverletzung	39
(c) § 88 AMG – Höchstbeträge	39
(d) § 91 AMG - weitergehende Haftung	39
dd) Spiegelung des Arzneimittelgesetzes mit conterganspezifischen Regelungen.....	40
b) Veränderungen in der Rechtsprechung zum Schmerzensgeld	41
aa) Änderung der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zum Schmerzensgeld.....	41
bb) Beispiele einzelgerichtlicher Entscheidungen zum Schmerzensgeld.....	42
(a) OLG Hamm - Urteil vom 09.03.1988.....	42
(b) OLG Köln - Urteil vom 02.12.1992	42

(c) OLG Köln - Urteil vom 12.06.1995.....	43
(d) OLG Hamm - Urteil vom 16.01.2002	43
(e) Landgericht Berlin - Urteil vom 20.11.2003.....	44
(f) OLG Stuttgart - Urteil vom 09.09.2008	44
cc) Spiegelung der Entwicklung der Rechtsprechung an Contergansschäden	44
c) Materielle Schäden.....	45
aa) Erwerbs- und Fortkommensschaden	45
bb) Rentenschäden	47
cc) Mehrbedarfsschäden.....	47
(a) Pflegekosten	48
(b) behindertengerechter Umbau eines Hauses	48
(c) erhöhte Nebenkosten.....	49
(d) Kosten für ein behindertengerechtes Kraftfahrzeug	49
(e) Hilfsmittel	49
(f) erhöhter Kleiderverschleiß	49
dd) Haushaltsführungsschaden.....	50
ee) Gesundheitsschaden	50
3.) Vergleich zwischen Conterganrenten und anderen staatlichen Leistungen	50
a) Leistungen nach dem Sozialen Entschädigungsrecht	50
aa) Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz	51
bb) Gesetze die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären	52
(a) Entschädigung für Opfer nach dem Opferentschädigungsgesetz - OEG.....	53
(b) Gesundheitsschäden nach Infektionsschutzgesetz – IfSG.....	53
b.) Leistungen der Berufsgenossenschaft.....	54
aa) Aufgaben nach § 1 Abs. 2 SGB VII.....	54
bb) Leistungen der Berufsgenossenschaften	54
cc) Vergleich mit Conterganrenten	55
c.) Stiftung „Humanitäre Hilfe für durch Blutprodukte HIV-infizierte Personen“	55
4.) Unberücksichtigung der Spät- und Folgeschäden.....	56
a) Einleitung.....	56
b) Außerachtlassung von Spät- und Folgeschäden	56
c) Ungleichbehandlung von älteren und neueren Leistungsanträgen	58
aa) Modifizierung der Ausschlussfrist	58
bb) Ungleichbehandlung der längerzeitig als contergangeschädigt Anerkannten	58
d) Zwischenergebnis	59

5.) Versorgung Contergan/-Thalidomidgeschädigter im Ausland	59
6.) UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.....	60
a) Art. 3	61
b) Art. 5.....	61
c) Art. 19.....	61
d) Art. 28.....	61
7.) Tatsächliche Leistungen für Conterganopfer	62
a) Turnusmäßige Erhöhungen.....	62
c) Der Conterganfilm „Eine einzige Tablette“	62
d) Das Erste Gesetz zur Änderung des Conterganstiftungsgesetzes.....	63
e) Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 26.02.2010	64
8.) Kosten ordnungsgemäßer Versorgung für den deutschen Staat.....	65
9.) Gerechte Entschädigung, gem. Art. 50 EMRK.....	65
C. Schluss	65

Individualbeschwerde nach Art. 34 EMRK

In der Sache,

- 1.) Christian St.
- 2.) Dieter M.
- 3.) Brigitte S.
- 4.) Werner W.
- 5.) Petra B.
- 6.) Claudia K.
- 7.) Horst L.
- 8.) Bernhard Q.
- 9.) Manuela U.
- 10.) Martina G.
- 11.) Angelika Lilli E.

- Beschwerdeführer -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesregierung, Berlin

wegen gegen Art. 1 i.V. mit Art. 5 des 1.Zusatzprotokolls und Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention

Wir, die Beschwerdeführer, erheben hiermit Individualbeschwerde nach Art. 34 EMRK

1. gegen das Unterlassen der Bundesrepublik Deutschland,, vertreten durch die Bundesregierung, den Beschwerdeführern einen gerechten Ausgleich im Sinne des Art. 1 des 1. Zusatzprotokolls der Europäischen Menschenrechtskonvention dahingehend zu gewähren, dass diese mindestens Leistungen in einer Höhe erhalten, insoweit in Deutschland Arzneimittelgeschädigte nach privatrechtlichen Vorschriften, insbesondere den jeweiligen Arzneimittelgesetzen, Ansprüche hätten geltend machen können, wobei als unterer Maßstab, Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz zu berücksichtigen sind;
2. gegen das Erste Gesetz zur Änderung des Conterganstiftungsgesetzes vom 26.06.2008 - BGBl. I S. 1078 - zum 01.07.2008 in Kraft gesetzt, insoweit, als dass die dort gewährten Ansprüche als gerechter Ausgleich für die Beschwerdeführer im Sinne des Art. 1. des 1. Zusatzprotokolls der Europäischen Menschenrechtskonvention unzulänglich sind, nämlich, ab dem 01.07.2008 bis zum 30.06,2009 keine gesetzlichen Leistungen gewährt werden, welche die Beschwerdeführer bekommen würden, wenn sie nach privatrechtlichen Vorschriften, insbesondere dem Arzneimittelgesetz anspruchsberechtigt wären, wobei als unterer Maßstab der Leistungsumfang des Bundesversorgungsgesetzes zu berücksichtigen ist.
3. gegen das Zweite Gesetz zur Änderung des Conterganstiftungsgesetzes vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1534) - zum 01.07.2009 in Kraft gesetzt, insoweit, als dass die dort gewährten Ansprüche als gerechter Ausgleich für die Beschwerdeführer im Sinne des Art. 1. des 1. Zusatzprotokolls der Europäischen Menschenrechtskonvention unzulänglich sind, nämlich, ab dem 01.07.2009 keine gesetzlichen Leistungen gewährt werden, welche die Beschwerdeführer bekommen würden, wenn sie nach privatrechtlichen Vorschriften, insbesondere dem Arzneimittelgesetz anspruchsberechtigt wären, wobei als unterer Maßstab der Leistungsumfang des Bundesversorgungsgesetzes zu berücksichtigen ist.

4. gegen den Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 26.02.2010 -
- 1 BvR 1541/09, 1 BvR 2685/09 -

Wir beantragen,

- 1.) festzustellen, dass insoweit Verstöße gegen Art. 1 des 1. Zusatzprotokolls und Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention vorliegen;
- 2.) den Beschwerdeführern, die aus den Anlage A ersichtlichen Beträge als gerechte Entschädigung im Sinne des Art. 50 EMRK zuzusprechen.

A. Einleitung

Die Beschwerdeführer sind durch das Medikament „Contergan“ schwerbehindert, haben keine Arme und/oder keine Beine oder weitere erhebliche Behinderungen.

Sie wenden sich dagegen, dass die Bundesrepublik Deutschland den Opfern des Conterganskandals sämtliche Ansprüche gegen die Firma Grünenthal per Bundesgesetz ausgeschlossen hat, hiernach als Haftungsnachfolger selbst in der Pflicht stand, allerdings, trotz eigener mittäterschaftlicher Schuld, diesen Verpflichtungen bis heute nur völlig unzulänglich nachkam:

I. Das Medikament Contergan

Contergan mit dem Wirkstoff Thalidomid wurde im Oktober 1957 von der Firma Grünenthal insbesondere auf den deutschen Markt gebracht und verschiedene entsprechende Lizenzen an ausländische Hersteller vergeben. Von diesem Präparat wurden weltweit ca. 10.000 Embryonen geschädigt. Hiervon waren in Deutschland ca. 7.000 Kinder betroffen, von denen heute noch ca. 2800 Personen leben. Indessen sind die Betroffenen Ende 40 und leben größtenteils ohne Arme und/oder ohne Beine oder mit weiteren wesentlichen Behinderungen.

II. Der Umgang des deutschen Staates mit den Opfern

Der deutsche Staat hat „Contergan“ nicht nur - wider besserer Erkenntnis – verspätet vom Markt genommen, sondern steht – wie von ihm selbst anerkannt, hiernach als Haftungsnachfolger in der Verantwortung, weil er sämtliche Ansprüche gegen unseren Schädiger, die Firma Grünenthal, mit § 23 Abs. 1 des Gesetzes über die Errichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“¹, welche die Conterganrenten auszahlt, ausgeschlossen hat. Diese Verantwortung wird dadurch gesteigert, dass dem deutschen Staat selbst eine mittäterschaftliche Schuld zufällt, ohne die die Contergankatastrophe nicht passiert wäre.

Diese Verantwortung erfüllt der Staat völlig unzulänglich.

Auf der Grundlage des Errichtungsgesetzes „Hilfswerk für behinderte Kinder“ erhielten Contergangeschädigte bis zum 01.07.2008 je nach Schädigungsgrad monatliche Renten, von höchstens 545 Euro. Indessen avancierte die Eigentümerfamilie von Grünenthal zur dreißig reichsten Milliardärs-Familie Deutschlands. die es in den Jahrzehnten nach Stiftungsgründung weder für nötig befand, freiwillige Zahlungen zu leisten oder sich zu entschuldigen.

Nach einigen unwesentlichen Gesetzesänderungen, so Anpassung des Stiftungsnamens an den Umstand, dass die Conterganopfer erwachsen geworden sind und scheinbaren Inflationsanpassungen, löste erst der Contergan-Fernsehfilm "Eine einzige Tablette"² für die Contergangeschädigten eine "kleine Revolution" und Druck auf die Politik und Grünenthal aus:

Nach der Ausstrahlung "verdoppelte" die Politik eilig zum 1.7.2008 die Renten. mit dem 1. Conterganstiftungsänderungsgesetz.

In der anhaltenden öffentlichen Diskussion um das Thema „Contergan“ wurde mit dem dann zum 1.7.2009 in Kraft gesetzten „Zweiten Gesetz zur Änderung des Conterganstiftungsgesetzes“³ das Conterganstiftungsrecht neu geordnet, an verschiedenen Stellen verändert, neue Regeln eingeführt und Leistungen⁴ infol-

¹ Anl.20.

² <http://www.daserste.de/contergan/> , abgerufen am 14.08.2010.

³ vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1534) - zum 01.07.2009 in Kraft gesetzt – Anlage 20a.

⁴ Vgl. BT-Drs. 16/13025, S. 10 ff. m.w.N. – Anlage 16.

ge der von der Firma Grünenthal seit Jahrzehnten erstmals erbrachten Leistung in Form einer „Spende“ in Höhe von 50 Millionen geregelt⁵:

So wurde eine Namensänderung der Rente und strukturelle Veränderungen in der Stiftung vorgenommen; eine, unter Finanzierungsvorbehalt gestellte jährliche Sonderzahlung für die Opfer eingeführt und der Verkapitalisierungszeitraum eingeschränkt, Spendenverwendungsregeln aufgenommen und - mit einer Koppelung der Renten an Erhöhungen in der gesetzlichen Altersversorgung - die Conterganrenten dynamisiert.

Allerdings leidet auch dies Gesetz darunter, dass es wiederum nur völlig unzureichende Leistungen für die Conterganopfer vorsieht, unzureichend die UN-Konvention für Behinderte berücksichtigt, fernerhin für eine Gruppe der Contergangeschädigten die Berücksichtigung ihrer Spät- und Folgeschäden schafft, ohne dies den bereits als contergangeschädigt Anerkannten zu erschließen.

Während danach die Conterganrenten 1116 Euro, wohlgemerkt: im Höchstsatz, also im Schädigungsgrad für Personen ohne Arme und/oder ohne Beine betragen, werden die 50 Millionen von Grünenthal aber an die Betroffenen nicht sofort ausgezahlt, sondern, auf Verlangen dieser Firma auf 25 Jahre verteilt, wonach ein Schwerstgeschädigter (z.B. eine Person ohne Gliedmaßen) hiervon umgerechnet monatlich 300 Euro und Personen ohne Arme oder ohne Beine, mit weiteren wesentlichen Behinderungen, mtl. rd. 191 Euro erhalten.

Alleine aber die Pflegekosten für eine Person, die weder Arme, noch Beine hat, betragen rd. 12.000 Euro im Monat.

Überdies: In Deutschland werden die geringsten Entschädigungen von allen Ländern weltweit gezahlt, die für Thalidomidgeschädigte aus dem damaligen Skandal mit einer Rente eintreten. Selbst in Brasilien werden höhere Leistungen erbracht!

III. Die Situation der Betroffenen

⁵ Vgl. BT-Drs. 16/13025, S. 10 ff. m.w.N.

Aufgrund ihrer Behinderung konnten viele Opfer keiner Arbeit nachgehen oder nur verspätet ins Berufsleben einsteigen, dort nicht mit der Intensität arbeiten, wie sie es als Nichtbehinderte getan hätten. Viele Opfer mussten aufgrund von - bei Contergangeschädigten weit verbreiteten - Spät- und Folgeschäden wieder vorzeitig aus dem Erwerbsleben aussteigen, so dass oft keine, oder nur unzulängliche Rentenansprüche erworben wurden.

Es besteht in weiten Feldern Unterversorgung und größtenteils Not der Opfer.⁶

Die Bundesrepublik Deutschland hat ihren Conterganopfern nicht nur sämtliche Schadensersatzforderungen genommen und den Rechtsweg abgeschnitten, sondern stellt sie überdies noch schlechter als vergleichbare Personengruppen, wie z.B. Berechtigte nach dem Sozialen Entschädigungsrecht (z.B. Kriegsversehrte, Impfgeschädigte Opfer privater Gewalttaten), die auf das umfangreiche Leistungspaket des Bundesversorgungsgesetz einen Anspruch haben. So leistet der deutsche Staat für Personen, die durch private Gewalttaten in den Behinderungsstand geschlagen wurden, mehr als für Conterganopfer, für die er Haftungsnachfolger ist und an deren Zustand er im ganz wesentlichen Maße mit Schuld hat.

Während in Deutschland im Sozialen Entschädigungsrecht für Kriegsversehrte, Impfgeschädigte und Opfer privater Gewalttaten über das Bundesversorgungsgesetz auf die spezifischen Bedürfnisse von speziellen Behinderungsformen Rücksicht genommen wird, schickt die Bundesrepublik Deutschland die Conterganopfer zu den Sozialkassen.

B. Zulässigkeit

I. Zuständigkeit des EGMR

1.) *ratione temporis*

Die Beschwerde richtet sich gegen Menschenrechtsverletzungen in der Bundesrepublik Deutschland bezüglich des Medikamentes „Contergan“, welches ab

⁶ Vgl. Beispielakte und pers. Erklärungen der Beschwerdeführer – Akte 5.

dem Jahr 1957 und damit während des Bestehens und nach Ratifizierung der Europäischen Menschenrechtskonvention durch die Bundesrepublik Deutschland – insoweit in diesem Fall auch eine Dauerverletzung vorliegt - auf den Markt gebracht und sodann in den Folgejahren vertrieben wurde.

2.) *ratione loci* - vgl. Art. 1 EMRK: Staatsgebiet

Die Beschwerdeführer können sich, gem. Art. 1 EMRK auch auf die Einhaltung der EMRK berufen, da das der Beschwerde zugrunde liegende Geschehen auf deutschem Staatsgebiet stattfand.

3.) *ratione materiae*

Das geltend gemachte Recht wird von Art. 1. des 1. Zusatzprotokolls und Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistet.

Die Bundesrepublik Deutschland ist nicht nur für ihr unmittelbar eigenes Handeln, bzw. Unterlassen verantwortlich, sondern muss sich auch Entsprechendes der Conterganstiftung als mittelbare Staatsverwaltung zurechnen lassen.

II. Parteibezogene Zulässigkeitsvoraussetzungen (*ratione personae*) – Art. 34 EMRK

1.) Parteifähigkeit

Die Beschwerdeführer sind natürliche Personen im Sinne des. Art. 34 EMRK, partei- und prozessfähig.

2.) Beschwer (Opfereigenschaft)

a) Selbst- und gegenwärtige Betroffenheit

Die Beschwerdeführer sind als Conterganopfer selbst, gegenwärtig und unmittelbar betroffen.

Die Konventionsverletzung hält nach wie vor an und ist auch in Zukunft im hohen Maße wahrscheinlich, wobei den Beschwerdeführern ein weiteres Abwarten unzumutbar ist.

b) Unmittelbarkeit

In Ermanglung eines Spielraumes des Conterganstiftungsgesetzes, welches durch seine Existenz in Deutschland dort der alleinig mögliche Anfechtungsgegenstand ist⁷ und nach wie vor völlig unzureichende Leistungen vorsieht, sind die Beschwerdeführer auch unmittelbar durch das 1. und 2. Conterganstiftungsänderungsgesetz überdies, losgelöst von der rechtlichen Wertung in Deutschland, auch durch das Unterlassen der Bundesrepublik Deutschland bezüglich einer adäquaten Versorgung der Conterganopfer in ihren Rechten aus Art. 1 des 1. Zusatzprotokolls und durch den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts⁸ betroffen.

III. Local Remedy (Rechtswegerschöpfung) – Art. 35 Abs. 1 EMRK

Die Beschwerdeführer haben die Beschwerdegegenstände mit den Verfassungsbeschwerden bereits vor dem Bundesverfassungsgericht in Deutschland gerügt.⁹

1.) Möglichkeiten des nationalstaatlichen Rechtsschutzes

Nachfolgend wird dargelegt ob und welche nationalstaatlichen Rechtsschutzmöglichkeiten die Beschwerdeführer bezüglich des Beschwerdegegenstandes hatten oder haben:

a) Gegen die Schädigungsfirma Grünenthal

Mit § 23 Abs. 1 des Errichtungsgesetzes der Conterganstiftung¹⁰ wurden sämtliche Ansprüche gegen die Firma Grünenthal, ihre Gesellschafter und Angehörigen zum Erlöschen gebracht.

Diese Vorschrift wurde bis zur Ablösung des Errichtungsgesetzes durch das Conterganstiftungsgesetz im Jahre 2005¹¹ und zwar solange aufrecht erhalten, bis absolut sichergestellt war, dass die Schädigungsfirma, und ihre Eigentümer,

⁷ BVerfG, 1 BvR 1541/09 vom 26.2.2010, RN 14. – Anlage 22.
http://www.bverfg.de/entscheidungen/rk20100226_1bvr154109.html

⁸ BVerfG, 1 BvR 1541/09 vom 26.2.2010.

⁹ BVerfG, 1 BvR 1541/09 vom 26.2.2010.

http://www.bverfg.de/entscheidungen/rk20100226_1bvr154109.html

¹⁰ Anl.20.

auch ohne einen gesetzlichen Ausschluss vor Schadensersatzansprüchen ihrer Opfer sicher sind.

So heißt es in der Bundestagsdruckssache 15/5654 bezüglich des Conterganstiftungsgesetzes aus dem Jahre 2005 auf Seite 13:

„Für die bisherigen §§ 23 und 24 des Errichtungsgesetzes besteht kein Rechtsschutzbedürfnis¹² mehr, da bereits mit dem Errichtungsgesetz die Ansprüche gegen die Firma Grünenthal GmbH erloschen sind.“¹³

Da sämtliche Ansprüche, mindestens dem Grunde nach, ihre elementare Wurzel im Zeitraum vor dem Jahre 2005 haben, besteht, wie der deutsche Gesetzgeber richtig ausführt und anerkennt, keinerlei Rechte mehr von Seiten der Geschädigten gegen die Firma Grünenthal.

Der deutsche Gesetzgeber konnte sich insbesondere bei seiner Nichtaufnahme der Ausschlussklausel des absolut vollständigen Haftungsausschlusses deshalb - über die ohnehin bestehende dreißigjährige Verjährungsfrist nach § 195 BGB (alte Fassung) hinaus - noch sicherer sein, dass die Firma Grünenthal vor weiteren Forderungen geschützt ist, weil, er mit der im Jahre 2002 im Rahmen der Schuldrechtsreform eingeführten Vorschrift des § 199 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches, nachstehende verjährungsrechtliche Vorkehrungen getroffen hat:

„Schadensersatzansprüche, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit beruhen, verjähren ohne Rücksicht auf ihre Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in 30 Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen, den Schaden auslösenden Ereignis an.“

Da die Wurzel des schadenstiftenden Ereignisses mit der Einnahme des Medikamentes „Contergan“ durch die Mütter der Beschwerdeführer, spätestens mit

¹¹ (BGBl. I S. 2967)

¹² Unterstreichung zugefügt.

¹³ BT-Drs. 15/5654 zum Gesetz über die Conterganstiftung für behinderte Menschen - ContStifG (welches das Errichtungsgesetz ablöste), S. 13 – Anlage 9.

embryonalgeschädigter Geburt vorlag und diese Ereignisse bei den Beschwerdeführern angesichts von deren Lebensalter weit mehr als 30 Jahre her ist, läge hinsichtlich von solchen Ansprüchen und zwar unabhängig davon, wann sie entstanden sind und damit bezüglich der Ursprungs- als auch der Spät- und Folgeschäden, Verjährung vor.

Somit war es den Beschwerdeführern weder vor oder nach Einführung des Conterganstiftungsgesetzes im Jahre 2005 möglich und zwar weder bezüglich der Ursprungs- als auch der Spät- und Folgeschäden gegen die Firma Grünenthal, deren Eigentümer oder Angestellte vorzugehen.

b) Gegen die Bundesrepublik Deutschland

aa) Haftung der Bundesrepublik Deutschland aus Amtspflicht

Zur Frage, inwieweit der Staat aufgrund seiner Unterlassung, gem. Art. 2 Abs 2 i.V. mit Art 1 des Grundgesetzes, adäquate Arzneimittelschutzgesetze zu erlassen, im Zuge der Amtshaftung in Anspruch hätte genommen werden können, führt die Bundesregierung durch den Staatssekretär im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Herrn Josef Hecken, gegenüber dem Deutschen Bundestag aus¹⁴:

„In dem seinerzeitigen Fehlen einer arzneimittelrechtlichen Gefährdungshaftung liegt keine Verletzung einer dem einzelnen Contergangeschädigten gegenüber bestehenden Amtspflicht, die Amtshaftungsansprüche nach § 838 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) i. V. m. Artikel 34 des Grundgesetzes (GG) auslösen kann.

Zum maßgeblichen Zeitpunkt bestanden Ansprüche von Arzneimittelgeschädigten nach den allgemeinen deliktsrechtlichen Regelungen des § 823 ff. BGB, die eine Haftung für Verschulden gewährten.

Eine gesetzgeberische Pflicht, darüber hinaus eine arzneimittelspezifische Nichtverschuldenshaftung (Gefährdungshaftung) vorzusehen, bestand nicht. Eine Amtspflichtverletzung wegen gesetzgeberischen Unterlassens ist nur in den seltenen Fällen anzunehmen, in denen eine

¹⁴ BT-Drs.:17/2627, S. 17ff. – Auszug in Anlage 2b.

Rechtspflicht zum Erlass eines bestimmten Rechtsetzungsakts besteht (Soergel/Vinke, § 839 BGB, Rn. 169 m. w. N.).

Weder das Verfassungsrecht noch das einfache Recht normieren aber eine entsprechende gesetzgeberische Handlungspflicht.

Selbst wenn eine solche Handlungspflicht aber ausnahmsweise festzustellen wäre, würde diese nur dann zu Amtshaftungsansprüchen führen, wenn die verletzte Handlungspflicht auch drittgerichtet wäre, d. h. gegenüber dem einzelnen Arzneimittelgeschädigten bestände. Dies ist aber grundsätzlich nicht der Fall. Gesetzgebungstätigkeit dient nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH NJW 1997, 123, 124) ausschließlich dem Allgemeininteresse.“

Aufgrund dieser zutreffend dargestellten Rechtslage und der überdies eingetretenen Verjährung scheidet Amtshaftungsansprüche gegen den deutschen Staat im Zusammenhang mit dem unzulänglichen Tätigwerden des Gesetzgebers aus.

bb) öffentlich-rechtliche Ansprüche der Beschwerdeführer

(a) Antrag bei der Stiftung

Wenn das Bundesverfassungsgericht bezüglich der von den Beschwerdeführern begehrten Ansprüche auf den Verwaltungsrechtsweg verweist, so wäre deswegen der hierfür erforderliche vorherige Antrag bei Stiftung völlig aussichtslos, weil diese sich insbesondere als mittelbare Staatsverwaltung aufgrund des Art. 20 Abs. 3 GG an die gesetzlichen Vorgaben zu halten hätte. Weder aber § 13 ContStifG, bzw. zuvor § 14 des Gesetzes über die Errichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“, lassen irgend einen Ermessenspielraum zu. Alleine ein solcher Antrag ist für die Beschwerdeführer nicht zumutbar.

(b) Verwaltungsrechtsweg

Selbst aber dann, wenn ein solcher - zwingend ablehnender - Bescheid der Conterganstiftung erwirkt würde, hiernach ein, vor einer Klage obligatorisches Widerspruchsverfahren nach § 68 VwGO (wiederum in Ansehung offensichtlicher Erfolglosigkeit aufgrund der Ermanglung einer entsprechenden Rechtsgrundlage) durchgeführt worden und sodann – nochmals ohne adäquate gesetzliche Rechtsgrundlage - ein zwangsläufig ablehnender Widerspruchsbescheid nach § 73 VwGO ergangen wäre, kann auch die Verwaltungsgerichtsbarkeit gem. § 20 Abs. 3 GG, § 42 Abs. 2 VwGO nicht etwas zusprechen, was das Gesetz nicht

vorsieht. Das Verwerfungsmonopol von Gesetzen hat in der Bundesrepublik Deutschland, gem. Art. 100 Abs. 1 GG, ausschließlich das Bundesverfassungsgericht.

Wenn zwar das Gericht des Verwaltungsrechtsweges, soweit es zu der Auffassung käme, dass das Gesetz verfassungswidrig sei, theoretisch nach § 80 BVerfGG i.V. mit Art 100 GG die Sache dem Bundesverfassungsgericht im Rahmen konkreter Normenkontrolle zur Entscheidung vorlegen könnte, so geschieht dies in der Praxis eher nicht. So sind seit dem Jahre 1991 dem Ersten Senat insgesamt 46 konkrete Normenkontrollverfahren von Verwaltungsgerichten vorgelegt worden¹⁵, 20 Verfahren hiervon im Jahre 2009.¹⁶ Die überwiegende Anzahl der Vorlagen hiervon erfolgen durch das Bundesverwaltungsgericht.¹⁷ Soweit man nur 2 Instanzen zugrunde legt (durchschnittliche Verfahrenslänge: 26,3 Monate)¹⁸ hinzugerechnet die Zeit der Normenkontrolle beim BVerfG (unterer Mittelwert: 1,5 Jahre), weiter das Antrags- und Widerspruchsverfahren (unterstellte Verfahrensdauer: 8 Monate) beträgt die Mindestverfahrensdauer weit über 4 Jahre.

Alleine schon unter dem Gesichtspunkt, dass es sich bei den Beschwerdeführern um schwerstbehinderte Personen handelt, die auf die Beträge überwiegend zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes, vor allem der behinderungsbedingten Mehraufwendungen angewiesen sind, ist eine solche Verfahrensdauer insbesondere unter folgenden Gesichtspunkten inakzeptabel:

Die Beschreitung des Verwaltungsrechtsweges für die Beschwerdeführer ist alleine deshalb schon hoffnungslos, weil weder die Stiftung, noch die Verwaltungsgerichte von den gesetzlichen Regelungen abweichen dürfen. Allenfalls wäre das durch eine Verwaltungsgerichtsinstanz unwahrscheinlicherweise nach § 80 BVerfGG i.V. mit Art. 100 GG angerufene Bundesverfassungsgericht zu einer gerichtlichen Abänderung der gesetzlichen Regelung befugt. Das Bundes-

¹⁵ <http://www.bundesverfassungsgericht.de/organisation/gb2009/A-V-2.html> , abgerufen am 10.08.2010.

¹⁶ <http://www.bundesverfassungsgericht.de/organisation/gb2009/A-II-2.html> , abgerufen am 10.08.2010.

¹⁷ <http://www.bundesverfassungsgericht.de/organisation/gb2007/C-II-1.html> abgerufen am 10.08.2010.

¹⁸ http://www.bmj.de/enid/2a9c2b39d78e1023a106eb8e84d564d4,0/Rechtspflege/Rechtsschutz_bei_ueberlanger_Verfahrensdauer_1ot.html . abgerufen am: 10.08.2010;

verfassungsgericht hat wiederum deutlich zum Ausdruck gebracht, dass es nicht beabsichtigt, dem Vorbringen der Beschwerdeführer zum Durchbruch zu verhelfen:

So stellt das Bundesverfassungsgericht die Verletzung evidenter Pflichten mit Verfassungsrang in Abrede¹⁹, hält eine Schutzpflichtverletzung aus Art. 2 Abs 2 i.V. mit Art. 1 GG auf Erlass adäquater Arzneimittelschutzgesetze vorliegend für irrelevant²⁰, weiterhin die Vernachlässigung der gesetzgeberischen Pflichten gegenüber den Geschädigten, insbesondere eine Verpflichtung zur weiteren Leistungserhöhung für nicht gegeben²¹ und führt aus, dass aufgrund des „ergänzenden Charakters der Leistungen und deren Verbesserungen“, ein Untermaßverbot nicht verletzt wurde.²² Ein Verstoß gegen den Gleichheitssatz aus Art. 3 Abs. 1 GG läge nicht vor.²³

Aus diesen Rechtsauffassungen ist ersichtlich, dass ein erneutes Anrufen des Bundesverfassungsgerichtes in dieser Sache völlig aussichtslos wäre.

2.) Zusammenfassung

Aus alledem folgt, dass die Beschwerdeführer keine Ansprüche mehr gegen die Firma Grüenthal oder den Staat aus Amtspflichtverletzung haben. Hinsichtlich des unzulänglichen Leistungsumfangs der bestehenden Conterganstiftungsgesetze ist es den Beschwerdeführern nicht zumutbar, einen offensichtlich aussichtslosen Rechtsweg zu beschreiten, dessen Ergebnis nur das Bundesverfassungsgericht entscheiden kann, welches sich zum Anspruchsbegehren der Beschwerdeführer bereits abschlägig festgelegt hat.

Die Beschwerdeführer sehen sich in ihren Rechten nach Art. 6 EMRK verletzt. Den Beschwerdeführer sind aufgrund der Rechtskonstruktion um den Conterganskandal jeglichem effektiven Rechtsschutz abgeschnitten.

Statistisches Bundesamt: Verwaltungsgerichte - Fachserie 10 Reihe 2.4 - 2009

¹⁹ BVerfG, 1 BvR 1541/09 vom 26.2.2010, RN 20,

http://www.bverfg.de/entscheidungen/rk20100226_1bvr154109.html, abgerufen am: 10.08.2010.

²⁰ BVerfG, 1 BvR 1541/09 vom 26.2.2010, RN 23,

http://www.bverfg.de/entscheidungen/rk20100226_1bvr154109.html, abgerufen am 10.08.2010.

²¹ BVerfG, 1 BvR 1541/09 vom 26.2.2010, RN 30.

http://www.bverfg.de/entscheidungen/rk20100226_1bvr154109.html, abgerufen am 10.08.2010.

²² BVerfG, 1 BvR 1541/09 vom 26.2.2010, RN 26.

http://www.bverfg.de/entscheidungen/rk20100226_1bvr154109.html, abgerufen am 10.08.2010.

²³ BVerfG, 1 BvR 1541/09 vom 26.2.2010, RN 34.

http://www.bverfg.de/entscheidungen/rk20100226_1bvr154109.html, abgerufen am 10.08.2010.

Die Nichtbeteiligung der Beschwerdeführer (zu Ziff. 8, 9, 10) an den Verfassungsbeschwerden ändert an der offenkundigen Erfolglosigkeit von Rechtsmitteleinlegungen nichts.

IV. Frist – Art. 35 Abs. 1 EMRK

Die Beschwerde wird innerhalb der 6-Monatsfrist nach letztinstanzlicher innerstaatlicher Entscheidung erhoben.

V. Anderweitige Rechtshängigkeit – Art. 35 Abs. 2 lit. b EMRK

Anderweitig ist die Beschwerde nicht anhängig.

B. Begründetheit

I. Eingriff in Rechte aus Art. 1 des 1. ZP und gerechter Ausgleich dem Grunde nach

Nachfolgend wird auf die Fragen eingegangen, dass die Bundesrepublik Deutschland mit § 23 Abs. 1 des Errichtungsgesetzes in Eigentumsrechte der Beschwerdeführer eingegriffen, sämtliche Ansprüche der Conterganopfer gegen das Pharmaunternehmen Grünenthal, ihre Gesellschafter und Angestellte ausgeschlossen hat, wonach die Beschwerdeführer gehindert waren, ihre Ansprüche gegenüber der Firma Grünenthal geltend zu machen.

Aus dieser Vorgehensweise ist der deutsche Staat selbst in eine Pflicht zum gerechten Ausgleich eingetreten, die er nur völlig unzureichend erfüllt.

Mit den maßgeblichen gesetzlich anspruchsbegründenden Regelungen des 1.²⁴ und 2.²⁵ Conterganstiftungsgesetzes, überdies mit dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 26.02.2010²⁶ hat der deutsche Staat erneut in die Rechte der Beschwerdeführer aus Art. 1 des 1. Zusatzprotokolls eingegriffen.

²⁴ Erstes Gesetzes zur Änderung des Conterganstiftungsgesetzes vom 26.06.2008 - BGBl. I S. 1078 - zum 01.07.2008 in Kraft gesetzt vgl. BT-Drs. 16/87/43 – Anlage 7b und 8.

²⁵ Anlagen 20a und 20b.

²⁶ http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rk20100226_1bvr154109.html?Suchbegriff=contergan , abgerufen am 16.08.2010

1.) Analogien mit der Individualbeschwerde 25101/05 M.P. u.a. ./. Deutschland

Im vorliegenden Fall gibt es mit der Individualbeschwerde 25101/05 M.P. u.a. gegen Deutschland beachtliche Parallelen:

In der Bundesrepublik Deutschland wird der Eigentumsschutz aus Art. 14 Abs 1 GG dann sehr oft übermaßen eingengt, sobald finanzielle Belastungen durch eine größere Anzahl von Personen drohen. Insofern erfährt der Begriff der „Enteignung“ teilweise nicht nachvollziehbare Ausnahmetatbestände:

Dies ist bezüglich von Eigentumsentziehung, sowohl in Sachen „Contergan“ und auch beim NS-Zwangsarbeiterfall²⁷ gegeben. Beide Fallkonstellationen sind insoweit ähnlich, als das für den Ausschluss zivilrechtlicher Forderungen der Zwangsarbeiter mit dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung "Erinnerung, Verantwortung und Zukunft" (im Folgenden: „EVZStiftG“)²⁸ das Conterganstiftungsgesetz „als Modell“ diente.²⁹

Nachdem dieser NS-Zwangsarbeiterfall vom Bundesverfassungsgericht nicht zur Entscheidung angenommen wurde³⁰ hat der EGMR³¹ die Interpretation des vom Bundesverfassungsgericht behandelten Begriffs der „Enteignung“ abgelehnt. Während angesichts des gesetzlichen Ausschlusses der Ansprüche gegen die beklagte Firma IG Farben nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts keine Enteignung vorläge, sondern lediglich eine Bestimmung des Umfangs der Eigentumsrechte der Beschwerdeführer sei, hat der EGMR klargestellt, dass dies sehr wohl eine Eigentumsentziehung der zivilrechtlichen Ansprüche darstelle.³²

²⁷ Ansprüche gegen I.G. Farbenindustrie AG (seit 1952 I.G. Farbenindustrie AG - BVerfGE 112, 93 – EGMR: M.P. u.a. gegen Deutschland (25101/05).

²⁸ vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1263).

²⁹ BVerfGE 112, 93 -

http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rs20041207_1bvr180403.html?Suchbegriff=Zwangsarbeiter RN 65 – abgerufen am 12.08.2010.

³⁰ BVerfGE 112, 93 -

http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rs20041207_1bvr180403.html?Suchbegriff=Zwangsarbeiter – abgerufen am 12.08.2010.

³¹ M.P. u.a. gegen Deutschland (25101/05).

³² M.P. u.a. gegen Deutschland (25101/05), Rechtliche Würdigung B 3 (a).

Über die aufgezeigten Ähnlichkeiten hinaus, gibt es bezüglich der Fallkonstellation in Sachen Contergan erhebliche Unterschiede.

Während die Leistungen an die Zwangsarbeiter ideellen Charakter hatten, dienen Leistungen nach dem Stiftungsgesetz dazu, dauerhafte und nachhaltige Hilfe zu gewährleisten und haben damit Versorgungscharakter.

2.) Das Zusammenwirken der Bundesrepublik Deutschland mit der Firma Grünenthal

Nachfolgend wird aufgezeigt, dass der Staat in gegen die EMRK und die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland verstoßender Weise seine Schutz- und Fürsorgepflichten bezüglich einer adäquaten Arzneimittelkontrolle im Rahmen des Contergan-Skandals nicht erfüllte, in systematischer Weise die Interessen der Geschädigten hinter die Belange der pharmazeutischen Industrie stellte, den Conterganopfern sogar ihre Ansprüche gegen die Schädigungsfirma Grünenthal ausschloss³³, ohne die hieraus resultierenden Pflichten als Haftungsnachfolger und überdies aus eigener Schuld, mit adäquaten Leistungen zu erfüllen.

Da nach wie vor, weder die Schädigungsfirma Grünenthal, noch ihre indessen zur den 30 reichsten Familien Deutschlands avancierte Haupteignerfamilie Wirtz (geschätztes Vermögen: 3,45 Milliarden Euro), sich aufgerufen fühlte, während der Ansammlung ihres Reichtums, die Conterganopfer adäquat zu versorgen und auch der deutsche Staat dies, als nunmehr alleiniger Verpflichteter selbst nach mannigfachen parlamentarischen Verfahren, regierungsseitigen Auseinandersetzungen und den Verfassungsbeschwerden gegen das 1. und 2. Conterganstiftungsgesetz dies unterließ, ist die Anrufung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte geboten:

Weiterhin ist auf die historischen Elemente rund um Contergan einzugehen, um adäquate Vergleiche im staatlichen Leistungssystem zu ermöglichen und fernerhin die Schuldbeteiligungen an den Schwerstschädigungen als Zumessungsfaktoren hinsichtlich der Ansprüche der Opfer zu eröffnen:

³³ § 23 des Gesetzes über die Errichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder „

a) Zur Frage der Entwicklung von Contergan

Nach Angaben von Grünenthal soll Contergan von ihnen, bzw. dem damaligen Forschungsleiter Dr. Heinrich Mückter entwickelt worden sein. Dr. Heinrich Mückter war im Nationalsozialismus Stabsarzt und Leiter des Instituts für Fleckfieber- und Virusforschung des Oberkommandos des Heeres in Krakau, wobei sein Arbeitsgebiet unter anderem die Entwicklung eines Fleckfieber-Impfstoffes war, insoweit mit Zwangsrekrutierten und KZ-Insassen experimentiert wurde. Dr. Heinrich Mückter wird überdies nachgesagt, sich mit illegalen Penicillin-Stämmen, nach Kriegsende in die neu gegründete Firma Grünenthal eingekauft zu haben. Weitere Nazi-Größen, wie der verurteilte Kriegsverbrecher Otto Ambros, der im Dritten Reich eine leitende Funktion bei den IG Farben inne hatte, der Erfinder des Nervengases Sarin und Tabun war und gleichfalls mit Zwangsarbeitern und Konzentrationslagern zu tun hatte, bekam einen „Aufsichtsrats“-Posten bei Grünenthal. Weiterhin wurde der in der NS-Zeit als führender NS-Rassenhygieniker bekannte Prof. Martin Staemmler zum Chef-Pathologen der Chemie-Grünenthal gemacht.³⁴

Wenn nun Grünenthal, zuletzt gegenüber dem BMFSFJ vom 27.02.2009, behauptet, dass das Präparat Contergan im Jahre 1954 von ihren Mitarbeitern entdeckt worden sei³⁵, so stehen dem nicht nur Rechercheergebnisse des britischen Thalidomid-Trusts³⁶ entgegen, sondern eröffnet hinsichtlich neuer Erkenntnisse bezüglich des US-amerikanischen Patents Nr. 2,673,205³⁷ mit Rechtsanmeldung durch die Schweizer Firma Ciba Pharmaceutical Products, der Vorläufer-Gesellschaft der Fa. Novartis, durchaus einige Fragen:

Das amerikanische Patent weist dieselbe Substanzgruppe und dasselbe Verfahren auf, wie das (merkwürdigerweise, trotz des wiederaufgenommenen Geschäftsbetriebs des deutschen Patentamtes seit 1949) britische Patent Nr.

³⁴ Vgl. http://www.az-web.de/sixcms/detail.php?template=az_druckversion&id=852273&wo=News:Hochschule, abgerufen am 24.06.2009 – Anlage 1-

³⁵ Homepage Grünenthal:

http://www.contergan.grunenthal.info/ctg/de_DE/html/ctg_de_de_history.jhtml;jsessionid=C9DDBA161438AA17054B4C8C831DA85D.drp2?CatId=ctg_de_de_history_a_01, abgerufen am 20.06.2009 – Anlage 2 Vgl. Antwort des Bundesministeriums für Familie, Frauen und Jugend aus Mai 2009 zu Frage Nr. 5) gegenüber dem Bundestagspräsidenten bezüglich der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Dr. Ilja Seifert, Klaus Ernst u.a. und der Fraktion Die Linke, Drucksache 16/13085 – in Anlage.2a

³⁶ Vgl. Anlage 3-3a

³⁷ Vgl. Anlage 3b.

768821³⁸ von Grünenthal. Das amerikanische Patent ist am 23.3.1954³⁹ offengelegt (bekannt gemacht), während das Grünenthal -Patent am 17.5.1954 angemeldet wurde. Damit liegen zwischen der Bekanntmachung hinsichtlich der Patente zum einen aus den USA und andererseits von Grünenthal ca. 6 Wochen - eine Zeitspanne, die eine Aufarbeitung des amerikanischen Patent, der Umsetzung eigener Ideen und eine Anmeldung von diesen wiederum zu einem Patentrecht, gerade unter den damaligen Bedingungen, äußerst unwahrscheinlich sein lässt und damit den Verdacht nährt, dass Thalidomid doch früheren Ursprungs ist.

Die Substanzklasse der Piperidin-2,6-dione, der „Contergan,, entstammt, war schon zum Ende des zweiten Weltkriegs bekannt und in den nachfolgenden Jahren auch in ihren pharmakologischen Eigenschaften untersucht worden.⁴⁰

In der Gesamtschau der Ereignisse ist es aus unserer Sicht mehr als wahrscheinlich, dass „Contergan“ eben nicht von Grünenthal stammt, sondern der Wirkstoff bereits im Nationalsozialismus entwickelt wurde und über die personellen Verwebungen von „Forschern“, die gemeinsam im Bereich von Konzentrationslagern tätig waren und sich schlussendlich weitgehend bei Grünenthal wiederfanden, über im Nachkriegsdeutschland verschleierte Umwege zu Grünenthal gelangte, wobei die IG-Farben eine zentrale Rolle spielen dürfte.

Beweis: sachverständige Zeugin Monika Eisenberg, Mertenerstr. 17, 50398 Wessling.

Da insoweit gegenwärtig eine Vielzahl von Recherchen laufen, bleibt insoweit weiterer Vortrag vorbehalten.

b) Zwischenergebnis

Die von uns auch als erschreckend empfundenen vorstehend aufgezeigten Nationalsozialistischen Hintergründe halten wir für geeignet, den gesamten Contergan-Skandal in einem völlig anderen Kontext zu sehen, als in der rechtlichen

³⁸ Vgl. Anlage 3 c.

³⁹ Vgl. Anlage 3b.

⁴⁰ Patent – Deutsches Patentamt – Nr. 927 330, patentiert am 3.07.1951 – Anlage 3d; Publikation von Iselin & Co (1954) – Anlage 3e.

Bewertung in den 1970er Jahren erfolgt und damit als notwendige Hintergrundinformation für den weiteren Vortrag:

c) Fehlverhalten von Grünenthal – gem. Beschluss des Landgerichts Aachen v. 30.04.1971

Das Landgericht Aachen stellte, insbesondere nach Zeugenaussagen fest, dass die Firma Grünenthal zumindest bereits ab dem Jahre 1959, durch Anfragen und persönliche Gespräche darüber informiert wurde, dass der Gebrauch von Contergan zu Polyneuritiden führen könne.⁴¹

Hierzu führt das Gericht aus:

„Im Oktober 1959 hatte der Düsseldorfer Neurologe Dr. Voss bei der Firma Chemie - Grünenthal angefragt, ob Contergan zu Schäden des peripheren Nervensystems führen könne.“⁴²

Zahllose weitere eindeutige Warnungen von Ärzten, bezüglich von Contergan verursachte Schäden folgten, woraufhin auch Mitarbeiter der Zentrale von Grünenthal „persönliche Gespräche, so

mit Professor Wieck am 11.10.1960, mit Professor Amelung und Dr. Frankel am 28.10.1960 und mit Professor Laubenthal am 9.11.1960“ führten.⁴³

Das Landgericht räumte ein, dass gerade Arzneimittelhersteller eine besondere Offenbarungspflicht und Schutzpflicht treffe.⁴⁴ Der Arzneimittelhersteller müsse

⁴¹ Einstellungsbeschluss des Strafverfahrens i.S. Contergan – Landgericht Aachen (4 Kms 1/68), S 44 ff.- Anlage 4.

⁴² Einstellungsbeschluss des Strafverfahrens i.S. Contergan – Landgericht Aachen (4 Kms 1/68), S 44 ff. Anlage 4.

⁴³ Einstellungsbeschluss des Strafverfahrens i.S. Contergan – Landgericht Aachen (4 Kms 1/68), S. 45 – Anlage 4.

⁴⁴ Einstellungsbeschluss des Strafverfahrens i.S. Contergan – Landgericht Aachen (4 Kms 1/68), S. 36 – Anlage 4.

immer dann tätig werden „wenn es den Schutz des Verbrauchers erfordere“, was bereits bei einem geringsten Verdacht notwendig sei:

„Der Arzneimittelhersteller muss umso eher handeln, je schwerer die Schäden sind, die sein Präparat möglicherweise verursacht.“⁴⁵

„Besonders schwere Schäden zwingen den Arzneimittelhersteller immer dann zum Handeln, wenn nur die – mitunter sogar entfernte Möglichkeit besteht, dass sich der geäußerte Verdacht bewahrheitet“⁴⁶

So hätte Grünenthal nach Auffassung des Gerichts, sowohl Ärzte und Verbraucher über den geäußerten Verdacht und die sich hieraus ergebenden Bedenken und Konsequenzen umgehend informieren müssen⁴⁷. Anstatt dem nachzukommen hat Grünenthal verschleiert und getrickst.

Im Einstellungsbeschluss des Landgerichts wird unmissverständlich ausgeführt,

„dass Ärzte und Verbraucher über den, gegen Contergan geäußerten Verdacht, das Mittel könne bei längerer Medikation zu Polyneuritiden führen, und die sich hieraus ergebenden Bedenken und Konsequenzen, nicht rechtzeitig und nach Form und Inhalt, nicht ausreichend informiert worden sind.“

Hierbei kann es aber im Gegensatz zu den Ausführungen im Einstellungsbeschluss keinen signifikanten Unterschied machen, ob Warnhinweise bereits explizit auf teratogene Wirkungen zielten oder erheblich nervenschädigende Folgen konstatieren. Es reicht, dass durch die erheblich nervenschädigende Wirkung auch eine Teratogenität nicht ausgeschlossen werden konnte, insoweit Grünenthal sehr wohl in der Handlungspflicht stand.

Wenn der Einstellungsbeschluss „wegen geringer Schuld“ diesseits für sehr problematisch empfunden wird, so stellt das Landgericht jedenfalls noch klar:

⁴⁵ Einstellungsbeschluss des Strafverfahrens i.S. Contergan – Landgericht Aachen (4 Kms 1/68), S. 39 – Anlage 4..

⁴⁶ Einstellungsbeschluss des Strafverfahrens i.S. Contergan – Landgericht Aachen (4 Kms 1/68), S. 40– Anlage 4..

⁴⁷ 4 Einstellungsbeschluss des Strafverfahrens i.S. Contergan – Landgericht Aachen (4 Kms 1/68), S. 42 – Anlage 4.

„Das Gesamtverhalten, wie es aus der Firma Chemie-Grünenthal nach außen hin in Erscheinung getreten ist, entsprach nach alledem nicht den an einen ordentlichen und gewissenhaften Arzneimittelhersteller zu stellenden Anforderungen.....“⁴⁸, weshalb den Angeklagten der Vorwurf eines „strafbaren Verhaltens“ gemacht werden könne.

Trotz erheblicher Warnhinweise – auch wegen beobachteter Fehlbildungen bei Neugeborenen wurde der Vertrieb des Medikamentes durch die Herstellerfirma Grünenthal erst im November 1961 in Deutschland eingestellt.

Alle diese Umstände waren zum Zeitpunkt des Stiftungsgesetzes und zwar auch dem Gesetzgeber bekannt. In Kenntnis dieser Umstände wurde die Firma Grünenthal vom Staat von allen ihren Verpflichtungen mit § 23 Abs. 1 des Gesetzes „über Errichtung einer Stiftung Hilfswerk für behinderte Kinder“ vom 22. Juli 1976⁴⁹ entbunden.

d) Eigenes Verschulden des deutschen Staates

aa) Arzneimittelhandelspezifische Rechtsvorschriften bis zum Jahre 1961

Obwohl es bereits in den Jahren 1928, 1931, 1933 und 1938 Entwürfe für ein Arzneimittelgesetz gab⁵⁰, konnten diese in Deutschland nicht durchgesetzt werden. Bis zum Jahre 1961 wurde lediglich mit § 6 Abs. 2 der Gewerbeordnung der freie Vertrieb einiger „Apothekerwaren“, auf der Grundlage einer kaiserlichen Rechtsverordnung aus dem Jahre 1901 reglementiert. Es galt das Prinzip der „Selbstüberwachung“ der Pharmaindustrie und zwar dem Grunde nach unter ei-

⁴⁸ Einstellungsbeschluss des Strafverfahrens i.S. Contergan – Landgericht Aachen (4 Kms 1/68), S 55 – Anlage 4..

⁴⁹ BGBl. I S. 1876 – Anlage 20,

⁵⁰ Vgl. Dissertation Andrea Gall : “Exposé zum Thema: Unterschiede und Gemeinsamkeiten von Arzneimittelgesetz und Medizinproduktegesetz“; <http://home.arcor.de/schweim.privat/Gall.pdf>, abgerufen am 14.06.2009; [http://wissen.spiegel.de/wissen/dokument/dokument.html?top=Ref&dokname=WIKI2_Arzneimittelgesetz_\(Deutschland\)&suchbegriff=pflegeheim&titel=Arzneimittelgesetz](http://wissen.spiegel.de/wissen/dokument/dokument.html?top=Ref&dokname=WIKI2_Arzneimittelgesetz_(Deutschland)&suchbegriff=pflegeheim&titel=Arzneimittelgesetz), abgerufen am 14.06.2009.

ner Gesetzgebung des Preußischen Gewerberechts.⁵¹ Dieser Zustand der arzneimittelrechtlichen Unterentwickeltheit wurde belassen, obwohl die spezifischen Probleme und Gefahren die eine adäquate Arzneimittelüberwachung erfordern, vertraut waren und zu den Entwürfen der Arzneimittelgesetze seit dem Jahre 1928 diskutiert wurden. Erst unter dem Zwang, die Vorgaben der Römischen Verträge von 1957 umzusetzen, verabschiedete die Bundesrepublik Deutschland - als letztes Land der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWR) - im Jahre 1961 das erste deutsche Arzneimittelgesetz.

Der deutsche Staat hatte, gem. Art. 2, Abs. 2 Satz 1 i.V. mit Art. 1 Abs. 1 GG die Pflicht, sich schützend vor das ungeborene Leben zu stellen⁵² Indem der Gesetzgeber, in der zu Zeiten von Contergan dargestellten Weise, unkontrolliert Arzneimittel in den Verkehr hat bringen lassen, hat er zumindest eine erhebliche Gefährdung der Rechtsgüter „Recht auf Leben“ und körperliche Unversehrtheit ausgelöst, welche sich in der Contergan-Katastrophe verwirklichte, wonach mindestens gegen Art. 2 Abs. 2 GG verstoßen wurde.⁵³ Hierdurch hat der deutsche Staat den Anspruch gesetzlichen Schutzes bezüglich des Rechts auf Leben aus Art. 1, Abs 1, Satz 1 und Art 8 EMRK tangiert. Bei den Beschwerdeführern, wie bei den übrigen überlebenden Conterganopfern, ist zudem der Schutzbereich aus Art. 8 EMRK bezüglich des Rechts auf Gesundheit betroffen.

Das Arzneimittelgesetz (AMG 1961) enthielt dann zwar eine Erlaubnis- und amtliche Registrierungserfordernis⁵⁴, aber selbst dann noch keine Nachweispflicht der Hersteller über die Wirksamkeit und Sicherheit (Unbedenklichkeitsprüfung), welche in anderen Ländern, wie in den USA, selbstverständlich war.

Die Haftung der Arzneimittelhersteller wurde aber einfach bewusst ausgeklammert.⁵⁵

Trotz der frischen Eindrücke des gerade laufenden Conterganskandals wurde systematisch so weiter gemacht wie zuvor:

⁵¹ Luhmann, Hans-Jochen, „Die Contergan-Katastrophe revisted – Ein Lehrstück vom Beitrag der Wissenschaft zur gesellschaftlichen Blindheit“: <http://www.ecomed-medicin.de/sj/ufp/Pdf/ald/2934> , Seite 296, abgerufen am 14.06.2009.

⁵² BVerfGE 39, 1 (42).

⁵³ Vgl. BVerfGE 51, 324/346f; 66, 39,/58.

⁵⁴ Jenk, Nina , MedR „Haftung für fehlerhafte Arzneimittel und Medizinprodukte: Eine vergleichende Untersuchung des Deutschen und US-amerikanischen Rechts“, S. 22.

⁵⁵ BT-Drs. 3/654 S. 15.

So hielt der Gesetzgeber erklärtermaßen eine weitere Schonung der Arzneimittelhersteller zur angeblichen Erhaltung von deren internationalen Wettbewerbsfähigkeit für wichtiger, als ein Schutz von Leib und Leben der Medikamente verwendenden Bevölkerung.⁵⁶

Im Einstellungsbeschluss im Jahre 1970, des Angestellte der Firma Grünenthal i.S. Contergan betreffenden Strafverfahrens, ist zwar eine Produktprüfungs- und Beobachtungspflicht konstatiert, welche zu einer umfassenden Offenbarungs- und Warnpflicht führe.⁵⁷

Erst aber mit Novellierung des Arzneimittelgesetzes im Jahre 1976 erfolgte eine Anpassung an internationale Standards, wie Zulassungsverfahren und im Haftungsrecht über die Verschuldenshaftung, gem. § 823 ff. hinaus, mit § 84 ff. AMG, Einführung einer verschuldensunabhängigen Gefährdungshaftung.

Aus diesen Gegebenheiten zeigt sich, dass es kein zufälliges Unterlassen des Gesetzgebers war, sondern dieser systematisch, durchgängig und sehr einseitig zu Gunsten der pharmazeutischen Industrie und unter Inkaufnahme erheblicher Risiken - die sich im Conterganskandal realisierten – gehandelt hat.

bb) Beispiele der Behandlung von Thalidomid im Ausland

(a) Österreich - „Softenon“

In Jahre 1957 hat in Österreich Frau Dr. Ingeborg Eichler, aufgrund ungesicherte Ergebnisse in Tierversuchen, verhindert, dass die rezeptfreie Abgabe von - unter dem Namen „Softenon“ vertriebenen - Thalidomid in Österreich verboten wurde, weshalb sie hierfür im Jahre 2007 durch die österreichische Sozialversicherung mit dem „Ehrenring“ ausgezeichnet wurde.⁵⁸

Es erscheint mehr als unwahrscheinlich, dass solche Informationen nicht zur Zentrale von Grünenthal gelangt wären.

⁵⁶ BT-Drs. 3/654 S. 15.

⁵⁷ LG Aachen JZ 1971, 507 ff.- Anlage 4.

⁵⁸ Österreichische Apothekerkammer:

http://www.apotheker.or.at/internet/OEAK/NewsPresse_1_0_0a.nsf/agentEmergency!OpenAgent&p=63D4E33A80DA47A5C125739A003940BE&fsn=fsStartHomeNews&iif=0, abgerufen am 14.06.2009.

(b) Antrag bezüglich des US-Marktes

Im 12. September 1960 beantragte der amerikanische Lizenznehmer der Firma Grünenthal, die Firma Richardson-Merrell die Zulassung von Thalidomid für die USA. Die Zulassung wurde von der amerikanischen Aufsichtsbehörde FDA (Food and Drug Administration) - Sachbearbeiterin: Francis Kathleen Oldham Kelsey – verweigert und detaillierte Nachweise dazu verlangt, dass Thalidomid keine teratogenen (embryonalschädigenden) Wirkungen habe. Trotz immer neuer Anträge und Eingaben reichten die Unterlagen den gestellten Nachweisanforderungen nicht aus. Die trotz der Verweigerung der Zulassung an Ärzte ausgeteilten Präparatsmuster führten dennoch zu einigen Schadensfällen.⁵⁹ Wir werden nunmehr der Frage nachgehen, ob im Zusammenhang mit den Rechten, die aus dem ganz neu zur Diskussion gekommenen US-amerikanischen Patent - Nr. 2,673,205 – resultieren, Tierversuche unternommen wurden oder Erkenntnisse zu teratogenen Wirkungen gewonnen wurden

Auch aus diesen Vorgängen ist davon auszugehen, dass das hartnäckige Widersetzen der Zulassungserteilung zur Zentrale von Grünenthal gelangt sein muss, was wiederum entsprechende Aufmerksamkeit und Reaktionen bezüglich der aufgeworfenen Fragen hätte auslösen müssen.

e) Umgang mit der Contergan-Katastrophe

aa) Strafverfahren gegen Mitarbeiter der Firma Grünenthal

Die Strafverfolgung im Contergan-Skandal war von politischer und wirtschaftlicher Einflussnahme gekennzeichnet.

Während für die strafrechtliche Aufarbeitung bis auf das letzte Jahr lediglich nur ein Staatsanwalt abgestellt war, stand dieser bis zu 40 Rechtsanwälten gegenüber. Weiterhin wurde der damalige Strafverteidiger der Firma Grünenthal Dr. Dr. Neuberger aufgrund politischer Hintergrundaktivitäten während des laufen-

⁵⁹ Luhmann, Hans-Jochen, „Die Contergan-Katastrophe revidiert – Ein Lehrstück vom Beitrag der Wissenschaft zur gesellschaftlichen Blindheit“: <http://www.ecomed-medicin.de/sj/ufp/Pdf/ald/2934> , Seite 296, abgerufen am 20.06.2009; Fischer, Andreas „Die Geschichte des Contergan-Skandals“: <http://www.deutsches-gesundheitsparlament.eu/UserFiles/Die%20Geschichte%20des%20Contergan.pdf> , abgerufen am: 20.06.2009.

den Strafverfahrens gegen Grünenthal zum Justizminister in Nordrhein-Westfalen ernannt und damit zum obersten Dienstherrn zumindest der im Strafverfahren gegen Grünenthal handelnden Staatsanwaltschaft.

Nachdem das Ermittlungsverfahren von 1961 bis 1968, also 7 Jahre und der anschließende Strafprozess nochmals 2 Jahre lief, war das Verfahren über 9 Jahre hinausgezögert und wurde schlussendlich wegen „geringer Schuld“ eingestellt.⁶⁰

Weitere Anhaltspunkte für eine unheilvolle Allianz in der damaligen Zeit zwischen Staatsorganen und der pharmazeutischen Industrie bietet die Tatsache, dass der Prozess lediglich gegen Angestellte der Firma Grünenthal durchgeführt wurde und trotz festgestellter Strafbarkeiten, tausender toter Kinder und des unendlichen Leids der überlebenden Opfer, folgende Formulierungen in den Einstellungsbeschlüssen aufgenommen wurden:

- bezüglich der an der Hauptverhandlung beteiligten Angeklagten:

„Hier fällt in besonderem Maße ins Gewicht, dass die Angeklagten, die nicht vorbestraft sind und sich in ihrem bisherigen Leben in die soziale und gesellschaftliche Ordnung eingefügt hatten, seit nunmehr 9 Jahren unter Strafverfolgung stehen. Schon das ungewöhnlich lange Ermittlungsverfahren von 6 ½ Jahren stellte für die Angeklagten eine erhebliche Belastung dar. Die Inanspruchnahme an durchschnittlich 3 Sitzungstagen pro Woche im gerichtlichen Verfahren hat die Angeklagten weitgehend aus ihrem Berufsleben gerissen. Die für Strafverfahren des vorliegenden Ausmaßes unsinnige Bestimmung des § 229 StPO (Höchstdauer einer Verfahrensunterbrechung von 10 Tagen) verhinderte darüber hinaus dringend notwendige längere Erholungspausen und versetzte die Angeklagten in einen Zustand dauernder physischer und psychischer Belastungen...“ „... Sieht man von der Länge der Hauptverhandlung ab, so waren die Angeklagten auch durch die Eigenart des vorliegenden Verfahrens außergewöhnlichen, vor allem psychischen Belastungen ausgesetzt. Die Hauptverhandlung stand von Beginn an weitgehend im Blickpunkt der Öffentlichkeit. Ist es schon äußerst deprimierend, jahrelang in der allgemein negativer Beurteilung begegnenden Eigenschaft als Angeklagter dem besonderen Interesse der Öffentlichkeit ausgesetzt zu sein, so ist

der allein daraus folgende psychische Stress hier noch zusätzlich dadurch erheblich verschärft worden, dass den Angeklagten wegen der ungewöhnlichen Schwere der ihnen angelasteten Schäden vielfach eine emotionell bedingte Antipathie entgegengebracht und ihr Verhalten demzufolge weitgehend mit Misstrauen beobachtet wurde. Alle diese Umstände haben dazu geführt, dass die Angeklagten inzwischen einen Teil ihrer Schuld abgetragen haben, wobei die Kammer nicht das schwere, mit den Belastungen, denen die Angeklagten ausgesetzt waren, nicht vergleichbare Schicksal der durch Thalidomid Geschädigten verkennt. Hinzu kommt für eine zusammenfassende Würdigung, dass die Angeklagten, in wenn auch sehr zurückhaltender und vorsichtiger Form, ein Fehlverhalten eingeräumt und sich überdies zu nicht unerheblichen, freiwilligen Leistungen für Bedürftige aus ihren privaten Mitteln verpflichtet haben. Ein öffentliches Interesse an der weiteren Strafverfolgung besteht deshalb nicht mehr.“

- im Strafverfahren wegen Körperverletzung gegen den Fabrikanten Wirtz heißt es:

„Auch der Angeklagte Wirtz steht seit über 9 Jahren unter Strafverfolgung. Er war zwar nicht den besonderen Belastungen der Hauptverhandlung ausgesetzt, doch stand auch seine Person alleine schon durch die Tatsache, dass er zu den Angeklagten dieses weltweiter Aufmerksamkeit begehrenden Strafverfahrens gehörte und sein Name - insbesondere wegen seiner Eigenschaft als Firmenchef – häufig in der Hauptverhandlung in Zusammenhang mit dem Geschehen um Contergan genannt wurde, weitgehend im Blickpunkt öffentlichen Interesses. Erschwerend kam für ihn hinzu, dass er - jedenfalls bis zur Einstellung des Strafverfahrens gegen die übrigen Angeklagten – immer damit rechnen musste, sich ebenfalls im Rahmen einer Hauptverhandlung vor Gericht verantworten zu müssen und die damit verbundenen Belastungen, die die übrigen Angeklagten dann möglicherweise schon hinter sich hatten, noch vor sich zu haben. Es bedarf nicht im einzelnen der Abwägung, ob die vor allem psychischen Belastungen, unter denen der Angeklagte Wirtz stand, mit dem

⁶⁰ Einstellungsbeschluss des Strafverfahrens i.S. Contergan – Landgericht Aachen (4 Kms

Erschwernissen gleichzusetzen sind, denen die an der Hauptverhandlung beteiligten Angeklagten ausgesetzt waren. Die Unterschiede sind jedenfalls nicht so erheblich, dass nicht auch bei dem Angeklagten Wirtz eine angemessene Berücksichtigung des Geschehens nach der Tat zu einem im Sinne des § 153. Abs. 3 SrPO geringen Verschulden führt.“⁶¹

Diese Aussagen bedürfen im Kontext des diesseitigen übrigen Schriftsatzes keinerlei weiterer Kommentierung.

bb) „Vergleich“ zwischen Geschädigten und der Firma Grünenthal

Nachdem die Firma Grünenthal - sicherlich steuermindernd - während des Ermittlungs-, bzw. Strafverfahrens, über 10 Jahre hat Rücklagen bilden können, sollten die Geschädigten unter Androhung eines Konkurses, Verjährung und langwieriger Prozesse zum Abschluss der in Anlage befindlichen Vergleichsvereinbarung⁶² vom 10.04.1970 zwischen der Firma Grünenthal und den Betroffenen gedrängt werden.

Ziel dieser Vergleichsvereinbarung sollte es sein, dass Grünenthal sich aller aufgelaufenen Schäden der Opfer mit Zahlung von 100 Mio. DM (rd. 51 Mio. € entledigt.

(a) Wegen Nichtgenehmigung nichtiges Rechtsgeschäft

Der für die contergangeschädigten Kinder handelnde Rechtsanwalt Dr. Dr. Schreiber verfügte nicht nur über keine hinlängliche Vertretungsmacht zum Abschluss des Vertrages, sondern überdies war ihm der eigenständige Abschluss eines Vertrages ausdrücklich untersagt.

Im April 1970 erteilten Eltern contergangeschädigter Kinder, auf Verlangen des Bundesverbandes körperbehinderter Kinder e.V. – Contergankinder-Hilfswerk -, eine dahingehende Einverständniserklärung, dass die Rechtsanwälte Schulte-Hillen und Dr. Schreiber mit der gemeinsamen Interessenwahrnehmung der Op-

1/68).- Anlage 4

⁶¹ Einstellungsbeschluss des Strafverfahren gegen Hermann Wirtz s i.S. Contergan – Landgericht Aachen (4 Kms 1/68).2 – Anlage 4..

⁶² Anlage 6.

fer (Gesamtvertretung) beauftragt werden sollten, wobei ein Vertrags- oder Vergleichsabschluss einer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Eltern vorbehalten blieb.⁶³

Entgegen der ausdrücklichen Anordnung, dass nur beide Anwälte gemeinsam vertreten dürfen und entgegen dem Vorbehalt, dass zum „Abschluss von Vergleichen oder Verträgen“ es der ausdrücklichen Zustimmung der Eltern der contergangeschädigten Kinder erforderlich war, schloss am 10.04.1970 Rechtsanwalt Dr. Schreiber ohne Mitwirkung von Herrn Schulte-Hillen, mit der Firma Grünenthal eine Vergleichsvereinbarung, dass Grünenthal 100 Mio. zum Ausgleich, übrigens im Vertrag nicht hinlänglich spezifizierter Ansprüche leisten solle.⁶⁴ Insoweit handelte Rechtsanwalt Schreiber bereits als falsus procurator. Nach deutschem Recht folgt hieraus mindestens schon nach § 177 BGB eine schwebende Unwirksamkeit.

Mit diesem Vergleich“ wurde den Eltern der Geschädigten eine Zustimmung- und Abfindungserklärung übersandt. Ca. 80 % der Betroffenen stimmten aber nur zu und damit nicht, wie es aber erforderlich gewesen wäre, alle Conterganopfer. Alleine schon aus Stellvertreterregeln ist ein Vergleich nie rechtswirksam zustande gekommen.

Überdies ist die Zustimmung- und Abfindungserklärung von dem Beschwerdeführer Christian Stürmer unwirksam, da diese lediglich von dessen Stiefmutter (unter entsprechender Angabe) unterzeichnet wurde und insoweit auch keine Genehmigung des damaligen allein erziehungsberechtigten Vaters Siegfried Stürmer erfolgt ist.⁶⁵

(b) Sittenwidrigkeit

Gemäß § 138 BGB ist ein Rechtsgeschäft dann nichtig, wenn es gegen die guten Sitten verstößt. Nichtig ist ein Rechtsgeschäft wenn es sich gegen „das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden“ richtet und auch, wenn jemand „durch Ausbeutung einer Zwangslage“ „sich oder einem Dritten Vermögensvorteile versprechen lässt, die in einem auffälligen Missverhältnis zu der Leistung stehen“.

⁶³ Anlage 5.

⁶⁴ Anlage 6.

⁶⁵ Vgl. Anlage 4b.

Nicht nur das Gesamtbild des Verhaltens der Firma Grünenthal in der sich aus diesem Schriftsatz ergebenden Weise und der zum diesseitigen Sachverhaltsvortrag gemachten Einstellungsbeschlusses einerseits und andererseits das eklatante Missverhältnis der wechselseitigen Leistungen in dem Vergleich, lässt diesen sittenwidrig werden. Unter Verschleierung strafbaren Verhaltens hat sich die Firma Grünenthal die Folgen dieser Straftaten von ihren Opfern dahingehend mindern lassen, indem sie sich versprechen ließ, lediglich für den angerichteten Schaden mit einem Prozentsatz einzustehen, der deutlich unter 10% lag.

Der Gesamtschaden von ca. 10.000 Kindern belief sich in einer Größenordnung im Milliardenbereich. Ohne Scham und ohne hinlänglich die zukünftige Versorgung der Kinder zu beachten, wurde einerseits unter Androhung von Konkurs, die Notlage der Kinder und ihrer Eltern, deren Ängste ausnutzend, die Opfer zu einem Vergleich getrieben, ohne ihnen zuvor das strafbare Verhalten zu offenbaren.

Die Erforderlichkeit schneller Hilfe und damit einer Notlage ergibt sich schon aus Ziffer 4 der Präambel des „Vertrages“, abgesehen davon, dass eine solche Notlage, angesichts tausender lebender und toter entschädigungsloser geburtsgeschädigter Kinder auf der Hand liegt, welche ausgenutzt wurde, obgleich man sie selbst verschuldet hat, um mit der Inaussichtstellung jahrelanger Prozesse bis zu einer Zahlung und mit der Drohung eines Konkurses zur Akzeptanz eines „Almosens“ zu zwingen.

Und wieder half der deutsche Staat der Firma Grünenthal! Nachdem man sich dann durch einen haftungsbegrenzenden „Vertrag“ – mit dem „Vergleich“ - auf der sicheren Seite wähnte, entledigte man Grünenthal jeglicher weiteren Unwägbarkeiten mit der gesetzlichen Stiftungs-„Lösung“ und gab damit alle weiteren Risiken dem Staat auf, indem Grünenthal mit § 23 I des Stiftungsgesetzes von allen Forderungen den Opfer gegenüber freigestellt wurde. Das war objektiv nicht erforderlich, weil zum Zeitpunkt des Gesetzeserlasses der verpflichtende „Vergleich“ bereits geschlossen war. Somit handelte es sich um ein Geschenk des deutschen Staates an die Firma Grünenthal zu Lasten tausender schwerstgeschädigter Kinder.

(c) Einführung des Haftungsausschlusses aus § 23 Abs. 1 des Errichtungsgesetzes

Aufgrund der offenkundig rechtlichen Unhaltbarkeit des „Vergleiches“ hat der deutsche Gesetzgeber mit § 23 Abs. 1 des Errichtungsgesetzes die Ansprüche der geschädigten Kinder gegen die Verursacherfirma Grünenthal einfach ausgeschlossen.

Mit gleichzeitig geführten Verhandlungen zum „Vergleich“ und dem Stiftungsgesetz sollte eine Konstruktion geschaffen werden, die den verfassungsmäßigen Bedingungen standhält. Indem zuvor eine Beschränkung der Ansprüche der Opfer auf weniger als 10 % des Bedarfs mit dem „Vergleich“ erfolgte, konnte der Haftungsausschluss von Grünenthal mit § 23 Abs. 1 des Errichtungsgesetzes nachgeschoben und behauptet werden, hier läge eine Gleichwertigkeit zwischen den Ansprüchen aus dem Vergleich einerseits und dem Errichtungsgesetz der Stiftung andererseits vor, so dass lediglich ein Schuldneraustausch zwischen Grünenthal und der Conterganstiftung gegeben sei.

Hier wurden die schwerstgeschädigten Conterganopfer gemeinschaftlich handelnd um ihre gebührende Absicherung ihrer Lebensgrundlage gebracht!

Der haftungsrechtliche Rahmen sollte sich nicht daran orientieren, was Grünenthal hätte zahlen müssen – nein, die Kinder wurden mit „Almosen“ auf das Sozialhilfeniveau abgeschoben, währenddessen die Schädigungsfirma und ihre Eignerfamilie Milliarden verdienten!

cc) Weitere Leistungsbegrenzung durch Ausschluss von Spät- und Folgeschäden

Damit die Möglichkeit von Zahlungsansprüchen dann wirklich in den gewünschten Grenzen blieben, wurde mit § 10 Abs. 2 und 3 der Richtlinien für die Gewährung von Leistungen wegen Conterganschadensfällen vom 28.09.1973⁶⁶ angeordnet, dass Folge- oder Spätschäden weder in der Zuteilung von Schadenspunkten, noch in der Rentenhöhe berücksichtigt werden dürfen,.

⁶⁶ B-Anz. 189 vom 6.10.1973.

Gerade weil aber Conterganopfer mit ihren Schäden nunmehr jetzt fast 50 Jahre leben, treten bei ihnen aufgrund des erhöhten Verschleißes der Körper außerordentliche solcher Folge- und Spätschäden auf, welche in keiner contergangeschädigtenspezifischen Regelung Beachtung finden.

Der Sachverständiger Prof. Dr. Klaus M. Peters (Rhein-Sieg-Klinik), der sich eingehend mit Gesundheitsfragen Contergangeschädigter befasst, führte anlässlich der Anhörung vom 04.05.2009 im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Deutschen Bundestag treffend aus:

„.....Mehr als fünf Jahrzehnte nach der Einführung von Contergan/Thalidomid stehen bei den Betroffenen inzwischen die Spätschäden im Vordergrund. Diese äußern sich in chronischen Schmerzen, insbesondere im Bereich der Wirbelsäule, wenn Schädigungen der Extremitäten, die sogenannten Dymelien, vorliegen. Es bestehen bei den Betroffenen chronische Nacken-, Kopf- und Rückenschmerzen durch verkürzte, verhärtete, bei Druck und Dehnung schmerzende Muskelabschnitte. Diese ständigen Schmerzen führen bei denjenigen, die noch im Arbeitsprozess stehen, zu gehäuften Arbeitsunfähigkeitszeiten oder sogar zu vorzeitigen Berentungen. Sie führen weiterhin zur sozialen Isolation und zu anderen Folgen, wie zum Beispiel Depressionen. Ein weiterer Komplex der Schädigungen ist die mangelhafte Ausbildung der Hüftgelenkpfannen. Hierdurch ist eine frühzeitige Entwicklung eines Hüftgelenkverschleißes, die sogenannte Coxarthrose, wahrscheinlich. Deshalb ist die endoprothetische Versorgung, also der Gelenkersatz, bei Contergangeschädigten im Alter von etwa 50, in dem sich der Großteil der Betroffenen jetzt befindet, keine Seltenheit mehr. Wir haben mehrere dieser Patienten in unserer Klinik entsprechend behandeln müssen. Zur Verbesserung der sozialen und gesundheitlichen Situation der Contergangeschädigten ist deshalb eine Änderung des Conterganstiftungsgesetzes dringend erforderlich....“⁶⁷

⁶⁷ Anlage 7.

Weiterhin ist auf die historischen Elemente rund um Contergan auch deshalb einzugehen, um adäquate Vergleiche im staatlichen Leistungssystem zu ermöglichen und fernerhin die Schuldbeteiligungen an den Schwerstschädigungen als Zumessungsfaktoren hinsichtlich der Ansprüche der Opfer zu eröffnen:

f) Feststellungen zu staatlichen Leistungspflichten

aa) Das Errichtungsgesetz über die Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“

Anstelle des vermeidlichen Vergleiches vom 10.04.1970 wurde die Vergleichslösung durch die Stiftungslösung in Form der Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“⁶⁸, heute „Conterganstiftung“ gesetzt, die 100 Mio. DM (rd. € 51 Mio.) von Grünenthal in die Stiftung eingebracht und mit § 23 Abs. 1 des vorgenannten Gesetzes sämtliche Ansprüche gegen die Firma Grünenthal ausgeschlossen. Dies geschah ohne Rücksicht darauf, ob die Conterganopfer mit diesen Regelungen einverstanden oder ihre Willenserklärungen zur Vergleichslösung wirksam waren oder nicht. Die Ansprüche der Opfer wurden aus dem privatrechtlichen Bereich herausgenommen und gegen gesetzliche Ansprüche gegen mittelbare Staatsverwaltung ausgetauscht.

bb) BVerfGE 42, 263 - Contergan

In der verfassungsrechtlichen Überprüfung stellt das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 8. Juli 1976 die Grundgesetzkonformität dieses Surrogationsvorganges aus den privatautonomen in den gesetzlichen Bereich fest zwar fest⁶⁹ führt aber aus:

„... Die Renten nach dem Stiftungsgesetz können nicht ohne weiteres mit Sozialrenten verglichen werden, da sie nicht in erster Linie Versorgungscharakter haben. Hierfür kommen andere Leistungsgesetze in Betracht, wie z.B. das Schwerbehindertengesetz, das Gesetz über die Sozialversicherung Behinderter und das Rehabilitationsangleichungsgesetz sowie das Bundessozialhilfegesetz (BVerfGE 40, 121,136). Insofern gewährt

⁶⁸ BGBl. I S. 1876.

das Stiftungsgesetz Zusatzleistungen. Über dies haben die am Gesetzgebungsverfahren Beteiligten zum Ausdruck gebracht, dass zu gegebener Zeit geprüft werden müsse, ob die Leistungen noch mit dem Ziel des Stiftungsgesetzes, den Kindern eine wirksame und dauerhafte Hilfe zu gewähren, vereinbar seien. Sobald dies nicht mehr der Fall sei, komme der Gesetzgeber nicht umhin, die Leistungen angemessen zu erhöhen oder die Rente zu dynamisieren. Inzwischen hat der Deutsche Bundestag eine Aufstockung des Stiftungskapitals um weitere DM 50 Mill. und eine entsprechende Erhöhung der Rentenleistungen beschlossen. Darin zeigt sich, dass die durch die Arzneimittelkatastrophe Geschädigten einen ‚Schuldner‘ haben, der fähig und bereit ist, Verpflichtungen nachzukommen, die sich aus der Überführung der verfassungsrechtlich geschützten Ansprüche auf die Stiftung und auch aus dem Sozialstaatsprinzip ergeben. Wenn der Gesetzgeber diesen Schadensbereich aus dem privatautonomen Regelungsbereich herausgenommen und die Lösung der sicherlich schwierigen Aufgabe zu einer staatliche Angelegenheit gemacht hat, so obliegt es ihm, auch in Zukunft darüber zu wachen, dass die Leistungen der Stiftung - sei es in Form von Rentenerhöhungen oder in sonstiger Weise - der übernommenen Verantwortung gerecht werden.“

cc) Anerkennung des deutschen Gesetzgebers zu Leistungsverpflichtungen

Die vorstehende Verpflichtung ist, wie es auch nicht anders sein kann, auch vom Gesetzgeber anerkannt:

Insoweit die Gesetzesbegründung zum Erstes Gesetz zur Änderung des Conterganstiftungsgesetzes⁷⁰ :

"Mit der Errichtung der Conterganstiftung hat der Gesetzgeber die Verpflichtung übernommen, den Contergangeschädigten wirksame und dauerhafte Hilfen zu gewährleisten. Die Verpflichtung wurde mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 8. Juli 1976, 1 BvL 19/75, 1 BvL

⁶⁹ BVerfGE 42, 263.

20/75, 1 BvR 148/75 (BVerfGE 42, 263) festgeschrieben. Danach ist der Gesetzgeber verpflichtet, darüber zu wachen, dass die Leistungen der Stiftung "Hilfswerk für behinderte Kinder" an Contergangeschädigte auch in Zukunft der vom Staat übernommenen Verantwortung gerecht werden. Dieser Auftrag besteht auch nach der Änderung des Namens des Gesetzes in "Gesetz über die Conterganstiftung für behinderte Menschen (Conterganstiftungsgesetz - ContStifG)" vom 13. Oktober 2005 (BGBl. I S. 2967) fort."

3.) Zwischenergebnis

Aufgrund der aufgezeigten Umstände steht die Bundesrepublik Deutschland infolge der Eigentumsentziehung durch § 23 Abs. 1 des Errichtungsgesetzes in von ihr anerkannter Verpflichtung einen gerechten Ausgleich zu schaffen.

Diese Verpflichtung wiegt umso schwerer, da der deutsche Staat selbst an der Contergankatastrophe, unter anderem durch Vernachlässigung seiner Pflichten, insbesondere adäquate Arzneimittelschutzgesetze zu erlassen, Mitschuld trägt und zudem in der Folge über Jahrzehnte eine angemessene Versorgung der Conterganopfer verhindert hat.

Eine Rechtfertigung der aufgezeigten Verhaltensweise des deutschen Staates muss alleine an der Verhältnismäßigkeit scheitern.

II. Gerechter Ausgleich der Höhe nach

Diesen aus Art. 1 des 1 Zusatzprotokolls der EMRK resultierenden Schutzbereich hat die Bundesrepublik Deutschland durch ihr Unterlassen der Herbeiführung eines gerechten Ausgleiches, bzw. das 1. und 2. Conterganstiftungsgesetz, bzw. den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 26.02.2010 – 1 BvR 1541/09, 2685/09 – verletzt:

Wie vorstehend ausgeführt, räumt der deutsche Gesetzgeber seine Pflicht zwar ein, den Conterganopfern wirksame und dauerhafte Hilfe leisten zu müssen, kommt ihr aber nur mehr als unzulänglich nach.

⁷⁰ BT-Drs. 16/8743, S. 4 – Anlage 8.

Es gibt zwei Schuldige, nämlich die Firma Grünenthal und den deutschen Staat! Wäre Letzterer seinen Schutzpflichten nachgekommen, hätte der Contergan-skandal nicht stattgefunden.

Das unendliche Leid von Conterganopfern, insbesondere der Beschwerdeführer gerade zu Zeiten der Behindertenfeindlichkeit im Post-Nationalsozialismus in Deutschland aufzuwachsen, ergibt sich aus den Anlagen. Die Spät- und Folgeschäden sind immens.

Gegenstand des Conterganstiftungsgesetz ist, den Geschädigten „dauerhafte Hilfe“ zu gewährleisten. Die Leistungen haben Versorgungscharakter. Neben dem Vorstehendem, u.a. der staatlichen Mitverantwortlichkeiten, ergibt sich eine wesentliche Abweichung zum NS-Zwangsarbeiterurteil, insoweit die dortigen Leistungen nur ideellen Charakter hatten.

Conterganopfer hingegen müssen von diesen Leistungen leben und ihren behinderungsspezifischen Mehraufwand finanzieren.

Insoweit beziehen wir uns auf unseren beigefügten Forderungskatalog⁷¹, den wir vollinhaltlich zum diesseitigen Sachverhaltsvortrag machen.

Die mangelhaften rechtlichen Vorgaben hat die Bundesrepublik Deutschland rigoros ausgenutzt, um unverhältnismäßig geringe Ausgleichsleistungen zu erbringen

Soweit bei Einzeleingriffen zwar der Grundsatz des vollen Wertersatzes als Enteignungsentschädigung gilt.⁷², in einem vernünftigen Verhältnis stehen muss (reasonably related)⁷³, hingegen bei umfangreicheren Eingriffsmaßnahmen im Bereich der Wirtschafts- und Sozialpolitik eine differenzierende Rechtslage gegeben ist und den Vertragsstaaten ein weiter Spielraum eingeräumt und auch zugestanden wird, unter Umständen geringere Entschädigungen zu zahlen⁷⁴, so muss vorliegend insbesondere das mittäterschaftliche Verhalten des deutschen

⁷¹ Anlage 24.

⁷² Hentrich ./, F.A. 296-A (1994).

⁷³ Broniowski ./, PL (GK) 31443/96, 2004-V.Ziff.186; Papachelas ./, GR 199 II, Ziff. 48; Kozacioglu ./: TR (GK) 2334/03, 19.02.2009.

⁷⁴ James u.a. ./: GB; Lithgow u.a. ./: GB.

Staates berücksichtigt werden. Hiernach ist eine Einschränkung von Entschädigungsansprüchen bei einer jährlichen Mehrbelastung von rund 53 Mio. Euro für eine adäquate Versorgung der Conterganopfer offensichtlich unangemessen (manifestly without reasonable foundation).

Es kann ja wohl nicht sein, dass uns der deutsche Staat in mittäterschaftlicher Handlung in der Substanz unsere physische Existenz schädigt, seine Mittäterin, die Firma Grünenthal, von allen Ansprüchen der Opfer freistellt, eine Rechtslage etabliert, in der sich die Opfer nicht wehren können und diese dann auf die Sozialkassen verwiesen werden. In einem solchen Fall ist gefordert, dass der entsprechende Vertragsstaat so einsteht, wie dies bei Personen der Fall ist, die im Schweregrad vergleichbar behindert sind und nach zivil- oder öffentlich-rechtlichen Regeln entschädigt werden.

Die Behauptung der deutschen Regierung, es handele sich bei den Conterganrenten um zusätzliche Beträge, die neben Sozialleistungen gewährt werden, empfinden die Beschwerdeführer geradezu als Beleidigung, wird doch damit manifestiert, dass die Conterganopfer, nachdem sich die Täter einer adäquater Entschädigung entzogen haben, zu Sozialfällen degradiert werden.

Die Beschwerdeführer möchten keine Sozialalmsen, sondern eine angemessene Entschädigung, mit der sie ein selbstbestimmtes Leben zu führen in der Lage sind.

Wenn schon selbst für damalige Verhältnisse die Conterganrenten zu niedrig angesetzt waren, so hat es der Gesetzgeber verabsäumt, den sich ändernden Bedarf und auch die Veränderungen im vergleichbaren Entschädigungsrecht hinlänglich im Conterganrentenrecht nachzuvollziehen:

1.) Wandel des Bedarfs im Werdegang von Kindern zu Erwachsenen

Damals wurde als Bewertungsmaßstab nur der Bedarf von Kindern beachtet. Insofern wird auf den damaligen Namen der die Leistungen der Conterganopfer verwaltenden Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“, überdies auf die Bezeichnung des Gesetzes „über die Errichtung einer Stiftung Hilfswerk für behinderte Kinder“ und hierin auf § 2 hingewiesen. Es war der Wille des damaligen Gesetzgebers, contergangeschädigten Kindern zu helfen, insoweit er mit der

Umbenennung im Jahre 2005 dem Umstand Rechnung trug, dass die Conterganopfer inzwischen erwachsen geworden sind.⁷⁵

Allerdings ließ es der Gesetzgeber bei der Umbenennung bewenden.

In den erfolgten Rentenerhöhungen ist nie berücksichtigt worden, dass die Conterganopfer erwachsen geworden sind und sich auch damit ihre Bedarfe beträchtlich erhöht haben. Alleine unter diesem Aspekt hat der Gesetzgeber die Pflicht, zum Ausgleich der behinderungsbedingten Ausfälle und Schmerzensgeldaspekten, dafür zu sorgen, dass die Geschädigten Leistungen erhalten, womit sie ein selbstbestimmtes Leben zu führen in der Lage sind.

2.) Vergleich der conterganspezifischen Leistungen mit zivilrechtlichen Ansprüchen

a) Veränderungen in den spezifischen Rechtsvorschriften

Weiter ist der Gesetzgeber verpflichtet gewesen im Spiegel der Änderungen im allgemeinen Schadensersatz- und Leistungsrecht, auch die Renten für Contergangeschädigte entsprechend anzupassen.

Nachfolgend wird aufgezeigt, inwieweit der Gesetzgeber das einschlägige Schadensersatz- und Schmerzensgeldrecht novellierte:

aa) AMG 1976

Mit dem Arzneimittelgesetz 1978 wurde eine verschuldensunabhängige Gefährdungshaftung der Arzneimittelhersteller eingeführt. Pro Einzelfall wurde eine Haftung auf 500.000 DM und bei Serienschäden auf 200 Millionen limitiert.

Dem standen lediglich monatliche Conterganrenten von 125 DM bis gegenüber 562 DM gegenüber.⁷⁶

bb) Zweites Schadensersatzrechtsänderungsgesetz

In dem, am 01.08.2002 in Kraft getretenen zweiten Schadensersatzrechtsänderungsgesetz wurde ein Schmerzensgeldanspruch auch bei vertraglicher Haftung

⁷⁵ BT-Drs.15/5654 – Anlage 9.

und bei der Gefährdungshaftung eingeräumt. Insoweit wird mit § 253 II BGB auch ein Ausgleich für immaterielle Schäden bei Körper- und Gesundheitsverletzungen ermöglicht.

Soweit zuvor für ein Schmerzensgeld eine verschuldensabhängige Haftung aus einer unerlaubten Handlung gem. § 823 ff. BGB Voraussetzung war, so reicht nunmehr für eine Geltendmachung eine spezialgesetzliche verschuldenstunabhängige Gefährdungshaftung, z.B. nach dem ProdHaftG oder dem AMG, aus.

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens am 01.08.2002 betrug die Conterganrente 121 bis 545 Euro⁷⁷ ohne dass eine weitergehende Ausweitung der Ansprüche erfolgte.

cc) AMG 2006

Das novellierte Arzneimittelgesetz trat am 01.01.2006 in Kraft und beinhaltet wesentliche Änderungen bezüglich spezifischer Auskunftsansprüche und zum Umfang einer Ersatzpflicht hinsichtlich Arzneimittelschäden, so z.B:

(a) § 84a AMG - Auskunftsanspruch

„(1) Liegen Tatsachen vor, die die Annahme begründen, dass ein Arzneimittel den Schaden verursacht hat, so kann der Geschädigte von dem pharmazeutischen Unternehmen Auskunft verlangen, es sei denn dies ist zur Feststellung, ob ein Schadensersatzanspruch nach § 84 besteht, nicht erforderlich. Der Anspruch richtet sich auf dem pharmazeutischen Unternehmen bekannte Wirkungen, Nebenwirkungen und Wechselwirkungen sowie ihm bekannt gewordene Verdachtsfälle von Nebenwirkungen und Wechselwirkungen und sämtliche weiteren Erkenntnisse, die für die Bewertung der Vertretbarkeit schädlicher Wirkung von Bedeutung sein können...

(2) Ein Auskunftsanspruch besteht unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 auch gegenüber den Behörden, die für die Zulassung und Überwachung von Arzneimitteln zuständig sind...“

⁷⁶ Vgl. Anlage „Entwicklungstabelle Conterganrenten“ – Anlage 10.

(b) § 87 AMG - Umfang der Ersatzpflicht bei Körperverletzung

In der modifizierten Norm des § 87 AMG ist erstmals, neben dem Ersatzanspruch für materielle Schäden, auch eine „billige Entschädigung in Geld für erlittene immaterielle Schäden“ normiert, mithin ein Schmerzensgeld nach § 253 BGB, wobei sämtliche Ansprüche verschuldensunabhängig sind.

(c) § 88 AMG – Höchstbeträge

Gleichfalls § 88 AMG wurde hinsichtlich der zu leistenden Höchstbeträge neugefasst:

„Der Ersatzpflichtige haftet

(1) im Falle der Tötung oder Verletzung eines Menschen nur bis zu einem Kapitalbetrag von € 600.000 oder bis zu einem Rentenbetrag von jährlich € 36.000.

(2) Im Falle der Tötung oder Verletzung mehrerer Menschen durch das gleiche Arzneimittel unbeschadet der in Nr. 1 bestimmten Grenzen bis zu einem Kapitalbetrag von € 120 Mill. oder bis zu einem Rentenbetrag von jährlich € 7,2 Millionen Euro.

Übersteigen im Falle des Satzes 1 Nr. 2 die den mehreren Geschädigten zu leistenden Entschädigungen die dort vorgesehenen Höchstbeträge, so verringern sich die einzelnen Entschädigungen in dem Verhältnis, in welchem ihr Gesamtbetrag zu dem Höchstbetrag steht.“

Damit sind nach dieser Norm eine Kapitalentschädigung bis zu 600.000 Euro und Renten bis monatlich 3.000 Euro möglich.

(d) § 91 AMG - weitergehende Haftung

„Unberührt bleiben gesetzliche Vorschriften, nach denen ein nach § 84 Ersatzpflichtiger in weiterem Umfang als nach den Vorschriften dieses Abschnitts haftet oder nach denen ein Anderer für den Schaden verantwortlich ist.“

⁷⁷ Vgl. Anlage „Entwicklungstabelle Conterganrenten“ – Anlage 10.

Damit kann aus unerlaubter Handlung, wenn eine verschuldensabhängige Deliktshaftung nachgewiesen wird, ein weitergehender Schaden nach den §§ 249 ff. BGB, so ein erhöhtes Schmerzensgeld und entgangener Gewinn, und nach §§ 842, 843 BGB ein Erwerbsschaden und vermehrte Bedürfnisse geltend gemacht werden. Eventuelle Folge- oder Spätschäden sind gleichfalls beachtlich. Im Hinblick auf die Schuld der Verantwortlichen der Firma Grünenthal⁷⁸ würde § 91 AMG voll durchgreifen und damit Leistungen nach § 87 AMG ergänzt.

Dem gegenüber steht der mit § 23 des Gesetzes über die Errichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“ normierte vollständige Haftungsausschluss der Firma Grünenthal.

dd) Spiegelung des Arzneimittelgesetzes mit conterganspezifischen Regelungen

Arzneimittelgeschädigte haben seit dem 01.01.2006, gem. § 88 Ziff. 1 AMG einen Anspruch in Höhe von bis € 3000 monatlich.

Diesen Leistungen nach AMG standen Conterganrenten in Höhe von monatlich 121 bis 545 Euro gegenüber.

Alleine, aufgrund einer bis dahin nach Art und Ausmaß nie da gewesenen Produktfehlerkatastrophe, ist das Contergan-Stiftungsgesetz als sogenanntes Maßnahme- und Einzelfallgesetz in Kraft getreten.

Medikamentengeschädigte, die gesetzliche Ansprüche nach dem allgemeinen Arzneimittelhaftungsrecht (AMG) haben, können erheblich weitergehende Rechte als Contergan-Geschädigte geltend machen, da sie

- a) Ansprüche auf Zahlung von Schmerzensgeld für immateriellen Schäden haben;

⁷⁸ Vgl. Vg. Anlage „Entwicklungstabelle Conterganrenten“ - Anlage 10.

- b) Rechtsanspruch auf individuell berechneten Schadensersatz bei materiellen Schäden, wegen erlittener Nachteile in Beruf und Berufsausbildung sowie vermehrter Bedürfnisse, besitzen;
- c) ihre Ansprüche nicht pauschaliert und standardisiert werden wie bei den Contergangeschädigten mit dem Schadenspunktesystem;
- d) wesentlich höhere Höchstbeträge bei der Kapitalabfindung und den Renten vorgesehen gelten.

Durch nichts ist gerechtfertigt, warum durch das Medikament „Contergan“ Geschädigte gegenüber den Arzneimittelgeschädigten, die nach AMG anspruchsberechtigt sind, benachteiligt werden.

Hinsichtlich der Ausführungen des Bundesverfassungsgerichtes, die Beschwerdeführer hätten nicht beachtet, dass das Thema „Contergan“ mit Art. 3 § 21 zur Neuordnung des Arzneimittelrechts vom 24.08.1976⁷⁹ ausgeschlossen wurde, wird ausgeführt, dass es den Beschwerdeführern um einen Vergleich der Conterganopfer mit Arzneimittelgeschädigten ging. Allerdings ist der Ausschluss der Conterganopfer wieder einmal sehr bezeichnend.

b) Veränderungen in der Rechtssprechung zum Schmerzensgeld

Gerade im Verlauf der letzten 20 Jahre hat sich in Deutschland die Rechtsprechung bezüglich von Ansprüchen bei schwersten gesundheitlichen Schädigungen grundsätzlich verändert, es ist eine Ausweitung der schmerzensgeldfähigen Fälle vorgenommen und in den Einzelfällen immer höhere Beträge zugesprochen worden:

aa) Änderung der Rechtssprechung des Bundesgerichtshofes zum Schmerzensgeld

Nachdem der BGH bis zum Jahre 1982 die Auffassung vertreten hat, dass eine Genugtuungs- als auch die Ausgleichsfunktion des Schmerzensgeldes dann

⁷⁹ BGBl I S.2445.

nicht erfüllt sei, wenn es insoweit an einer subjektive Wahrnehmung fehle und deshalb nur symbolische Wiedergutmachungen in Form von geringen Schmerzensgeldern zugestand⁸⁰, so hat er hiernach seine Meinung mit Urteil vom 3. November 1993 in dann ständiger Rechtsprechung dahingehend relativiert, dass nicht nur eine symbolhafte Schmerzensgeldentschädigung zu zubilligen sei, sondern vielmehr die Schmerzensgeldhöhe in Relation zur Schwere der körperlichen, geistigen und psychischen Beeinträchtigungen zu stehen habe - auch dann, wenn der Geschädigte in Folge der Schädigung seine Empfindungsfähigkeit verloren hat⁸¹ Sind die gesundheitlichen Schädigungen derart gravierend, dass der Geschädigte „in der Wurzel seiner Persönlichkeit getroffen“ ist, so ist aufgrund des „hohen Wertes, den das Grundgesetz in Art. 1 und 2 der Persönlichkeit und der Würde des Menschen beimisst“, eine herausragende Schmerzensgeldentschädigung angemessen.⁸²

bb) Beispiele einzelgerichtlicher Entscheidungen zum Schmerzensgeld

Gerade nach der Änderung der Rechtsansicht des BGH lässt eine deutliche Entwicklung immer höherer Schmerzensgelder erkennen, insoweit nachfolgend die gefestigte Rechtsprechung dargestellt wird:

(a) OLG Hamm - Urteil vom 09.03.1988

So hielt beispielsweise im Jahre 1988 das Oberlandesgericht Hamm für ein Kind mit dauerhaft spastischem Cerebralleiden einen Schmerzensgeldbetrag in Höhe von 80.000,- DM für angemessen.⁸³

(b) OLG Köln - Urteil vom 02.12.1992

Auch Anfang der 90er Jahre entschied das Oberlandesgericht Köln, dass ein Schmerzensgeld in Höhe von 100.000,- DM nebst monatlicher Schmerzensgeldrente in Höhe von 750,- DM für ein dauerhaft hirngeschädigtes Kind, welches an einer Tetraspastik mit Krämpfen und schwerster Störung der intellektuellen

⁸⁰ BGH VersR 1982, S. 880.

⁸¹ BGH, VersR 1993, 327 ff.

⁸² BGHZ 120,1.

⁸³ OLG Hamm - Urteil vom 09.03.1988, 3 U 105/07.

Sprachentwicklung litt und zeitlebens pflegebedürftig sein würde, angemessen sei.⁸⁴

(c) OLG Köln - Urteil vom 12.06.1995

Im Lichte der BGH-Entscheidung⁸⁵ sprach im Jahre 1995 das Oberlandesgericht Köln, „wegen einer infolge fehlerhafter Geburtseinleitung erlittenen Hirnschädigung“ ein Schmerzensgeld in Höhe von 350.000,- DM nebst Schmerzensgeldrente in Höhe von monatlich 650,- DM zu. Hierzu führt das Oberlandesgericht aus:

...,dass auch in Fällen nahezu umfänglicher Zerstörung der Persönlichkeit nicht etwa nur eine annähernd symbolhafte Schmerzensgeldentschädigung zuzubilligen ist, sondern vielmehr die Höhe des Schmerzensgeldes in einer adäquaten Relation zur Schwere der körperlichen, geistigen und psychischen Beeinträchtigung zu stehen hat und das sie sich insbesondere in Fällen der Schwerstschädigung mit völliger Zerstörung der Persönlichkeit auch nicht etwa in erster Linie oder gar ausschließlich nach dem Gesichtspunkt einer Kompensationsfunktion zu richten hat (s. BGH, NJW 1993, 781f.).⁸⁶

(d) OLG Hamm - Urteil vom 16.01.2002

Am 21.05.2003, sprach das OLG Hamm wegen Nichteinstellung eines regelrechten Geburtsverlaufs, Sectio, Bestätigung einer Uterusruptur mit der Folge einer schweren hypoxisch-ischämischen Enzephalopathie, Muskeltonusstörungen, Ernährungsstörungen, zerebrale Krampfanfälle, insoweit das Gericht ein Schmerzensgeld: 500.000,00 € ausurteilte.⁸⁷

⁸⁴ OLG Köln - Urteil vom 02.12.1992, 27 U 74/92.

⁸⁵ BGHZ 120,1.

⁸⁶ OLG Köln - Az. 5 U 9/95 -.

⁸⁷ OLG Hamm - 3 U 122/02 - VersR 2004, 387.

(e) Landgericht Berlin - Urteil vom 20.11.2003

Mit Urteil des Landgerichts Berlin vom 20.11.2003 wurde wegen fehlerhafter Behandlung durch Krankenhausärzte entgegen des aktuellen medizinischen Standards, die für die Entstehung eines Hirnödems mit einem dadurch bedingten Hirnschaden ursächlich ist, Schmerzensgeld i.H. von 500.000 Euro und Schadensersatz wegen des dauerhaft schlechten Gesundheitszustandes zugesprochen. Das Gericht stellte fest, dass dann keine Zweifel bezüglich des Kausalzusammenhanges bestünden, wenn mehrere Behandlungsfehler, Umstände zusammentreffen, die alle das Risiko einer Hirnödementwicklung gravierend gesteigert haben.⁸⁸

(f) OLG Stuttgart - Urteil vom 09.09.2008

Mit Urteil vom 09.09.2008 hat das OLG Stuttgart aufgrund eines bei der Geburt, aufgrund ärztlichen Kunstfehlers entstandener schweren hypoxischen Hirnschäden, neben den materiellen Schäden, Schmerzensgeld i.H.von 500.000 Euro zugesprochen und ausgeführt:

„...Die Funktion des Schmerzensgeldes besteht darin, dem Verletzten einen Ausgleich für die erlittenen immateriellen Schäden und ferner Genugtuung für das ihm zugefügte Leid zu geben.

Daher müssen diejenigen Umstände, die dem Schaden sein Gepräge geben, eigenständig bewertet werden. Aus deren Gesamtschau bestimmt sich die angemessene Entschädigung. Liegt der Gesundheitsschaden in einer weitgehenden Zerstörung der Grundlagen für die Wahrnehmungs- und Empfindungsfähigkeit, die den Verletzten in seiner Wurzel trifft und für ihn deshalb existentielle Bedeutung hat, handelt es sich um eine eigenständige Fallgruppe, bei der gerade die Zerstörung der Persönlichkeit im Mittelpunkt steht. Ob der Betroffene sein Schicksal zu empfinden im Stande ist, ist dagegen nicht von zentraler Bedeutung.....“

cc) Spiegelung der Entwicklung der Rechtsprechung an Contergansschäden

⁸⁸ LG Berlin VersR 2005, 1247.

Trotz ständig steigender Schmerzensgeldbeträge, die zwar in ihrer Höhe noch nicht das Niveau anderer europäischer Länder oder das der USA erreicht haben und insoweit sicherlich noch ein weiterer Anpassungsprozeß stattfinden wird, kann konstatiert werden, dass bereits jetzt im Falle von schwersten Geburtsschäden ein Schmerzensgeld von 500.000 Euro, ggf. zuzüglich einer lebenslangen Schmerzensgeldrente, inzwischen als angemessen gilt.

Wenn überdies die Rechtssprechung bei Personen mit Geburtsschäden, die „in der Wurzel ihrer Persönlichkeit getroffen“ sind, eine Schmerzensgeldhöhe in einen kausalen Zusammenhang mit den „hohen Werten, den das Grundgesetz in Art. 1 und 2 GG der Persönlichkeit und der Würde des Menschen beimisst“⁸⁹ stellt, so ist völlig unverständlich, warum solche Kriterien nicht auch bei Contergangeschädigten zum Tragen kommen sollen. Wenn Art. 1 und 2 GG in den vorgetragenen Fällen zur Geltung kommen, so haben diese Maßstäbe auch bei den Contergangeschädigten Berücksichtigung zu finden.

Contergangeschädigte in mittlerer Schädigungsstufe sind, wie bereits darlegt, substantiell betroffen.

c) Materielle Schäden

Weiterhin haben die Conterganopfer immense materielle Schäden erlitten. Hierbei ist vorwegzunehmen, dass die Geschädigten diese weder von ihrem Schädiger erhalten, diese mithin selbst tragen, sondern sich auch in den Fällen, in denen ausnahmsweise der Staat oder Krankenkasse einspringt, auf das unterste Qualitätsniveau verweisen lassen und/oder Zuzahlungen leisten müssen:

Folgende Schäden wären nach Bürgerlichem Recht zu ersetzen:

aa) Erwerbs- und Fortkommensschaden

Contergangeschädigte sind davon gekennzeichnet, dass sie mit zunehmender Schwere ihres Geburtsschadens in ihrem beruflichen Werdegang beeinträchtigt sind. Naturgemäß dauerte in der Regel nicht nur ihre Ausbildungsdauer länger. Lediglich in ganz wenigen Ausnahmefällen vermochten sie eine Erwerbstätigkeit

⁸⁹ BGHZ 120,1.

in Verdienst und Dauer gleich einem Erwerbsleben auszuüben, welches sie ohne ihre Behinderung gehabt hätten.

Hierzu ist wie folgt auszuführen:

Gem. § 249 BGB i.V. mit §§ 842, 843 BGB ist auch der Erwerbs- und Fortkommensschaden zu ersetzen. Dieser umfasst entgangene Gewinne aus unselbstständiger und selbstständiger Arbeit. Bei der Beurteilung der voraussichtlichen beruflichen Entwicklung eines Geschädigten ohne das Schadensereignis gebietet § 252 BGB eine Prognose entsprechend dem gewöhnlichen Lauf der Dinge bzw. nach den besonderen Umständen, insbesondere auf der Grundlage dessen, was zur Ausbildung und zur bisherigen beruflichen Situation des Betroffenen festgestellt werden kann.

Zwar ist es hierbei Sache des Geschädigten, möglichst konkrete Anhaltspunkte und Anknüpfungstatsachen für diese Prognose darzulegen. Die insoweit zu stellenden Anforderungen dürfen indes nicht überspannt werden.⁹⁰ Dies gilt insbesondere in den Fällen, in denen der Geschädigte sich noch in der Schule, in der Ausbildung oder am Anfang seiner beruflichen Entwicklung befindet, weil er dann regelmäßig nur wenige Anhaltspunkte dafür darzutun vermag, wie sich seine berufliche Entwicklung voraussichtlich gestaltet hätte. In solchen Fällen darf der Tatrichter den Geschädigten deshalb im Rahmen der Schadensermittlung gemäß §§ 252 BGB, 287 ZPO nicht vorschnell auf die Unsicherheit möglicher Prognosen verweisen und insbesondere nicht daraus herleiten, dass kein Erwerbsschaden eingetreten sei. Ergeben sich keine Anhaltspunkte, die überwiegend für einen Erfolg oder einen Misserfolg sprechen, dann liegt es vielmehr nahe, nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge von einem voraussichtlich durchschnittlichen Erfolg des Geschädigten in seiner Tätigkeit auszugehen und auf dieser Grundlage die weitere Prognose der entgangenen Einnahmen anzustellen und den Schaden gemäß § 287 ZPO zu schätzen. Verbleibenden Risiken kann durch gewisse Abschläge Rechnung getragen werden.⁹¹

⁹⁰ Vgl. BGH - VI ZR 65/98 - VersR 2000, 233 und BGH Urteil vom 17. Februar 1998 - VI ZR 342/96 - VersR 1998, 770, 772 m.w.N..

⁹¹ Vgl. BGH NJW 1998, 1634; OLG Stuttgart, VersR 1999.

Bei der behinderungsbedingten Wahl einer Berufsausbildung sowie eines Berufes mit verringerten Aufstiegschancen steht dem Betroffenen ein Ausgleichsanspruch im Hinblick auf den von ihm tatsächlich erzielten Minderverdienst zu.⁹²

Zunächst ist insoweit wichtig, dass es in der damaligen Zeit überwiegend so war, dass Contergangeschädigte in Krankenhäusern, teilweise auch in speziellen Heimen untergebracht wurden. Behinderte wurden zumeist isoliert. Aus alledem ergaben sich erhebliche Entwicklungsverzögerungen. Da eine Schulpflicht erst im Jahre 1968 einsetzte, wurden die bereits bestehenden Entwicklungsrückstände noch erweitert, da die Kinder oft erst später eingeschult wurden.

Weiterhin ist bei den Geschädigten nicht nur beachtlich, dass sie aufgrund von behinderungsbedingten Verzögerungen in ihrer Ausbildung zumeist erst verspätet ins Erwerbsleben getreten sind, sondern überdies, dass auch eine vorzeitige Beendigung wegen schnelleren Verschleißes des Körpers, Spät- und Folgeschäden mit einhergehenden erheblichen Schmerzen auch wieder ein vorzeitiges Ausscheiden aus dem Erwerbsleben erforderlich machte oder machen wird. Damit besteht der Erwerbs- und Fortkommensschaden aus dem Schaden durch Verzögerung der Schul-/ Berufsausbildung und des Berufseintritts; geringere Verdienste und weiterhin durch frühzeitiges Ausscheiden aus dem Erwerbsleben.

bb) Rentenschäden

Contergangeschädigte konnten in der überwiegenden Zahl der Fälle nicht in einer Dauer und Höhe Rentenbeiträge leisten, wie sie es im Falle getan hätten, wenn sie nichtbehindert wären. Damit zählen diese Beträge zu den Schäden, die nach zivilrechtlichen Grundsätzen erstattungspflichtig sind.⁹³

cc) Mehrbedarfsschäden

Hinsichtlich der als behinderungsbedingte Mehraufwendungen im Vergleich zu einem gesunden Menschen⁹⁴ - mithin alle schädigungsbedingten, ständig wiederkehrenden, vermögenswerten, objektivierbaren Aufwendungen, die den Zweck haben, diejenigen Nachteile auszugleichen, die dem Geschädigten in in-

⁹² Vgl. BGH in VersR 1973, 423; OLG Hamm in VersR 2000, 234.

⁹³ BGH, Urteil vom 25. 1. 2000 - VI ZR 64/ 99.

⁹⁴ BGH NJW 74,41; NJW-RR 92,, 791.

folge dauernder Störungen körperlichen Wohlbefindens entstehen⁹⁵ - definierten Mehrbedarfsschäden, betragen bei Contergangeschädigten unter anderem:

(a) Pflegekosten

Pflegekosten sind gleichfalls im Privatrecht erstattungsfähig.⁹⁶

Je nach Behinderungsform fallen beträchtliche Pflegekosten an. Gerade bei den sog. Vierfachgeschädigten, den Personen ohne Arme und ohne Beine, aber auch schon im mittleren Schädigungssegment bezüglich der Personen die keine Arme oder keine Beine oder vergleichbar schwere Schäden haben, ist eine Rund-um-die-Uhr-Betreuung erforderlich. Insoweit werden die bestehenden Maßstäbe der Pflegeversicherung nicht im Ansatz gerecht.

(b) behindertengerechter Umbau eines Hauses

Im Zivilrecht ist auch der Schaden zu ersetzen, der Kosten für einen behindertengerechte Einrichtung oder Umbau einer Wohnung oder Hauses umfasst.⁹⁷

So hat im Jahr 2008 ein behindertes Mädchen, welches nach einem Verkehrsunfall im Alter von zwei Jahren eine Querschnittslähmung erlitt, vom Landgericht Münster eine Summe von insgesamt 266.000 Euro für den Bau eines behindertengerechten Haus zugesprochen bekommen. Die Versicherung des Unfallverursachers muss sich mit der Summe an einem behindertengerechten Neubau beteiligen, der insgesamt 680 000 Euro kostete.⁹⁸

Schwerer geschädigte Conterganopfer leiden sehr oft ihr ganzes Leben darunter, dass sie ihre Wohnung oder ihr Haus nicht behinderungsbedingt einrichten können. Da es sich aufgrund der erheblich erforderlichen Investitionen empfiehlt, insoweit Eigentum zu erwerben, leiden die Opfer darunter, insoweit keinen Anspruchsgegner zu haben. Während die öffentlichen Sozialkassen, wenn überhaupt, nur unzulänglich regulieren, bleiben die Conterganopfer auf diesen Kosten sitzen oder können ihre diesbezüglichen behinderungsspezifisch erforderlichen Maßnahmen erst gar nicht durchführen.

⁹⁵ KG VersR 82,978.

⁹⁶ BGH NJW 1991, 2342; VersR 1989, 188.

⁹⁷ BGH Urteil vom 19. Mai 1981 - VI ZR 108/79 - ; OLG Frankfurt, VersR 1990, 912; OLG Düsseldorf, VersR 1995, 1449; OLG Stuttgart, VersR 1998, 366.

⁹⁸ LG Münster Landgericht Münster -2 O 268/06.

(c) erhöhte Nebenkosten

Gleichfalls fallen mit der Zunahme von Pflegebedürftigkeit oder infolge Kältegefühls, aufgrund mangelnder behinderungsbedingter geringer Bewegung auch erhöhte Nebenkosten für Heizung, Strom und Wasser an, welche auch über Jahrzehnte einen erheblichen Schadensfaktor ausmachen.

(d) Kosten für ein behindertengerechtes Kraftfahrzeug

Bestandteil der „vermehrten Bedürfnisse“ ist weiter die Anschaffung⁹⁹ und der Umbau¹⁰⁰ eines Kfz`s.

Contergangeschädigte, ob Ohn-, Kurzarmer, Personen ohne Beine sind zwingend für ihre Mobilität und ihre eigenständige Lebensführung auf ein Kraftfahrzeug angewiesen. Die insoweit entstehenden Kosten werden von den öffentlichen Sozialkassen aber i.d.R nur bei Vorliegen einer Berufstätigkeit übernommen.¹⁰¹ Umbauten eines Kraftfahrzeuges für einen Armgeschädigten, der das Fahrzeug mit den Beinen bedient, kostet („System Franz“) ca. 17.000 Euro; für eine Person die ihr Fahrzeuge nur mit den Händen führt ca. 3000 Euro. Hinzu kommen die Kosten für die Anschaffung, Wartung und Instandsetzung des Fahrzeuges selbst.

(e) Hilfsmittel

Weiterhin unterfallen die Anschaffung medizinischer und orthopädischer Hilfsmittel (künstliche Gliedmaßen, Brillen, Hörgeräte, Stützkorsett) sowie technische Hilfsmittel (Rollstuhl, Behindertenaufzug, deren Instandsetzung und Wartung der Kategorie der Mehrbedarfsschäden.¹⁰²

(f) erhöhter Kleiderverschleiß

Weiterhin ist ein erhöhter Kleiderverschleiß, z.B. durch das ständige Sitzen in einem Rollstuhl, zu ersetzen.¹⁰³

⁹⁹ BGH VersR 1970, 899 ff; 64, 1307 ff.

¹⁰⁰ BGH VersR 1992, 618, 619.

¹⁰¹ Landschaftsverband Westfalen-Lippe: http://www.lwl.org/abt61-download/PDF/broschueren/Flyer_KFZ_Hilfe.pdf ;

Landeswohlfahrtsverband hessen: http://www.lwv-hessen.de/webcom/show_article.php/c-329/nr-18/cmt-dfd5cc73d2b1c20c4e369d59e32d5608/i.html , abgerufen am 01.10.2009.

¹⁰² Vgl. BGH NJW 65,102.

¹⁰³ BGH VersR 1972, 940; OLG München VersR 1984, 245 ff.; OLG Stuttgart VersR 1977, 1038.

dd) Haushaltsführungsschaden

Gleichfalls der Schaden, der infolge der Behinderung auftretenden Kosten für die Führung des Haushalts, ist im Zivilrecht als Bestandteil des Mehrbedarfs zu ersetzen.¹⁰⁴ Insoweit hat das OLG Köln einen Stundensatz von 17 Euro für angemessen erachtet.¹⁰⁵

Gerade aber bei Contergangeschädigten, die selbständiger in der Gruppe der Behinderten ihr Leben führen, ist ab dem Kreis der mittelschwer Geschädigten ein solcher Bedarf regelmäßig und steigend, da infolge des frühzeitigen Körperverschleißes und Schmerzen, die Opfer zunehmend ihren Haushalt ohne Hilfe nicht zu erledigen vermögen.

ee) Gesundheitsschaden

Gleichfalls über den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenkassen hinausgehende Kosten für Heilbehandlung, erforderliche Kuren etc. sind geltend machbar.

3.) Vergleich zwischen Conterganrenten und anderen staatlichen Leistungen

a) Leistungen nach dem Sozialen Entschädigungsrecht

Der mit § 5 SGB 1 gefasste Grundgedanken des Sozialen Entschädigungsrechts fordert, dass Personen, die einen Gesundheitsschaden erleiden, für dessen Folgen die staatliche Gemeinschaft in Abgeltung eines besonderen Opfers oder aus anderen Gründen nach versorgungsrechtlichen Grundsätzen einsteht, ein Recht auf die notwendigen Maßnahmen zur Erhaltung, zur Besserung und zur Wiederherstellung der Gesundheit und der Leistungsfähigkeit und angemessene wirtschaftliche Versorgung haben. Ein Recht auf angemessene wirtschaftliche Versorgung haben auch die Hinterbliebenen eines Beschädigten. Der Gesetzgeber hat Contergangeschädigte nicht nur aus diesem Leistungsspektrum ausgeklammert, sondern komplett schlechter gestellt.

¹⁰⁴BGH NJW 1974, 41, 42 - VersR 1974, 162, 163.

¹⁰⁵OLG Köln VersR 1992, 506.

Angesichts des Umstandes, dass der Staat das Wirkungsprofil des Conterganrentenrechts mit dem 1. Änderungsgesetz des Conterganstiftungsgesetz auf Versorgungselemente ausweitet¹⁰⁶, erhöht sich die Vergleichbarkeit bezüglich der Conterganrenten und Leistungen nach dem Sozialen Entschädigungsrecht in entsprechender Weise.

aa) Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz

Rechtsgrundlage der Leistungen sind insbesondere § 9, 25a BVG und umfassen:

Altenhilfe, Ausbildungsförderung für Kinder von Beschädigten und Waisen in Form von Erziehungsbeihilfen, **Ausgleichsrente** für Beschädigte, Witwen und Waisen, **Badekuren, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben**, zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit eines Beschädigten, **Berufsschadensausgleich, Bestattungsgeld, Blindenhilfe** in Form von Pflegezulage für Kriegsblinde, Blindenführhunde und andere Hilfsmittel, **Ehegattenzuschlag, Elternrente, Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt, Erholungshilfe** (neben Badekuren), **Erziehungsbeihilfen** für Waisen und Kinder von Beschädigten, **Grundrente** für Beschädigte, Witwen und Waisen, **Haushaltsweiterführung, Heil- und Krankenbehandlung, Heiratsabfindung** für Kriegerwitwen, **Hilfen in besonderen Lebenslagen, Kapitalabfindung** (Kapitalisierung von Kriegssopferrenten), **Kinderzuschlag, Kleiderverschleißpauschale, Kraftfahrzeughilfen** und Erleichterungen im Straßenverkehr, **Krankenhausbehandlung, Krankenhilfe, Versorgung mit Hilfsmitteln** Körperersatzstücke und andere Hilfsmittel (z.B. Kunstglieder, orthopädisches Schuhwerk, Hörgeräte, zusätzlich einer entsprechenden Ausbildung, **Zuschüsse für den Erwerb und die Haltung eines Kraftfahrzeuges** geleistet werden, **Hilfsmittel für Blinde, Pflege und entsprechende Hilfen, Pflegeausgleich, Pflegezulage, Renten** für Beschädigte, Witwen (Witwer), Waisen und Eltern **Schadensausgleich** für Witwen, **Schwerstbeschädigtenzulage, Sonderbetreuung, Sterbegeld, Übergangsgeld** bei Maßnahmen zur Teilhabe am Arbeitsleben, **Versehrtenleibesübungen, Versorgungskrankengeld, Waisenrente, Witwen(r)rente Wohnungshilfe, Zahnersatz.**¹⁰⁷

¹⁰⁶ BT-Drs. 16/8743, S. 4 – Anlage 8.

¹⁰⁷ Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen: http://www.stmas.bayern.de/fibel/sf_k100.htm, abgerufen am 19.06.2009.

Die Höhe der Beschädigtenrente bestimmt sich nach Art und Schwere der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen der Schädigung. Sie setzt sich zusammen aus der Grundrente und ggf. weiterer Leistungen wie der Ausgleichsrente, der Schwerstbeschädigtenzulage, der Pflegezulage

Es ist nicht nachvollziehbar, warum Contergangeschädigte die erheblichsten körperlichen Schäden durch den dargestellten „Contergan-Skandal“ erlitten haben, schlechter gestellt werden sollten, als Anspruchsberechtigte nach dem Bundesversorgungsgesetz. In beiden Vergleichsgruppen – Kriegsversehrte auf der einen und Contergangeschädigte auf der anderen Seite – wird im Zusammenhang mit dem Staat, die körperliche Unversehrtheit verloren. Ob man bei der Verteidigung des Staates oder wegen staatlicher Schuld seine Gliedmaßen verliert oder Schäden erleidet, kann hierbei keinen entscheidenden Unterschied ausmachen.

Wenn das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 26.02.2010 den Kriegsoptionen, den Impfgeschädigten und den Opfern von Gewalttaten ein „Sonderopfer“ zuerkennt, hingegen den Contergangeschädigten nicht, so empfinden dies die Beschwerdeführer gerade angesichts des durch den Staat mitzuverantwortenden Leids geradezu als persönliche Beleidigung.

bb) Gesetze die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären

Nachfolgende Gesetze erklären das BVG für anwendbar:

Während das Soldatenversorgungsgesetz, Zivildienstgesetz – ZDG Bundesgrenzschutzgesetz – BGSZ, Unterhaltsbeihilfegesetz - UBG und das G 131 GG auf eine besondere Dienstverpflichtung zum Staat abheben, sich mit dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz – StrRehaG, dem Häftlingshilfegesetz – HHG, dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz – VwRehaG intensiv vor allem um Personen der ehemaligen DDR gekümmert und deren Zugang zu notwendigen behinderungsspezifischen Leistungen eröffnet wird, hingegen für Conterganopfer dies natürlich demgegenüber nicht erfolgt, so lassen sich zum Conterganentschädigungsrecht allerdings folgende Vergleichsgruppen bilden:

(a) Entschädigung für Opfer nach dem Opferentschädigungsgesetz - OEG

Das Opferentschädigungsgesetz (OEG) regelt die staatliche Entschädigung nach dem Bundesversorgungsgesetz, gem. § 1 OEG, für Personen, die durch einen vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriff auf sich oder einen Dritten oder durch dessen Abwehr einen Gesundheitsschaden erleiden.

Die Schäden von Contergangeschädigten hingegen werden durch den Gesetzgeber schlechter und damit im Sinne des Art 3 I GG erheblich ungleich behandelt. In beiden Fallgruppen liegt eine rechtswidrig zugefügte Gesundheitsbeeinträchtigung vor. Hätte der Staat pflichtgemäß gehandelt, gem. Art. 2 Abs. 2 i.V. mit Art 1 GG ordnungsgemäße Arzneimittelvorschriften erlassen und eine entsprechende Überwachung installiert, wäre das durch das Landgericht Aachen festgestellte schädigende Verhalten der Firma Grünenthal vorsätzlich, wonach die Conterganopfer dem OEG unterfielen. Der Staat kann die Contergangeschädigten nicht deshalb schlechter stellen, weil er seinen Pflichten nicht nachkam. Gleichfalls die eigene Schuld des Staates gebietet es, die Conterganopfer nicht gegenüber den Opfern von irgend einem Dritten zu beacheitigen.

(b) Gesundheitsschäden nach Infektionsschutzgesetz – IfSG

Im Vergleich der Impfgeschädigten - i.S. Infektionsschutzgesetz (IfSG) - mit den Contergangeschädigten ergibt sich, dass zum einen die Impfgeschädigten, aufgrund einer im Zusammenhang mit einer Anordnung oder Empfehlung von einer staatlichen Stelle erfolgten Impfung einen Schaden erleiden. Bei den Contergangeschädigten hingegen resultiert der Schaden wiederum aufgrund des Unterlassens des Staates, gem. Art. 2 Abs. 2 i.V. mit Art 1 GG, ordnungsgemäße Arzneimittelvorschriften zu erlassen und eine entsprechende Überwachung sicherzustellen. Wenn auf der einen Seite eine Empfehlung zu einer den europäischen Standards des Arzneimittelrechts durchlaufenen Schutzimpfung zur Auslösung von Ansprüchen gem. § 60 IfSG nach dem BVG genügen kann, so muss das damalige Handeln des Staates, sein schuldhaftes Verletzen seiner Schutzpflichten, gerade dem ungeborenen Leben gegenüber, erst recht genügen. Somit verstößt es gegen Art. 3 I GG, wenn der Staat die Impfgeschädigten mit dem vollen Leistungsspektrum des Bundesversorgungsgesetzes besser stellt.

b.) Leistungen der Berufsgenossenschaft

aa) Aufgaben nach § 1 Abs. 2 SGB VII

Gemäß § 1 Abs. 2 SGB VII umfassen Aufgaben der Berufsgenossenschaften „nach Eintritt von Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten die Gesundheit und die Leistungsfähigkeit der Versicherten mit allen geeigneten Mitteln wiederherzustellen und sie oder ihre Hinterbliebenen durch Geldleistungen zu entschädigen.“

bb) Leistungen der Berufsgenossenschaften

Die Leistungen der Berufsgenossenschaft umfassen:

Jeweils ohne Zuzahlung: Ärztliche und zahnärztliche Behandlung, Medikamente und Verbandsmittel, Heilmittel: Maßnahmen der physikalischen Therapie wie z.B. Massagen, Krankengymnastik, Elektrotherapie, erweiterte ambulante Physiotherapie; Sprach- und Beschäftigungstherapie, Orthopädische und andere Hilfsmittel: z.B. orthopädische Schuhe bei der Erstausrüstung, Arm-, Beinprothesen, Krankenfahrstühle, Häusliche Krankenpflege, Stationäre Behandlung einschließlich stationärer Anschlussbehandlungen (Berufsgenossenschaftliche stationäre Weiterbehandlung), jeweils allgemeine Pflegeklasse, auch hier ohne Zuzahlung, Notwendige Fahrtkosten zu den Behandlungen, Belastungserprobung und Arbeitstherapie, **Verletztengeld:** bis wieder Arbeitsfähigkeit besteht, längstens bis zur 78. Woche nach dem Arbeitsunfall. Das Verletztengeld entspricht dem letzten Nettolohn. **Sozialversicherungsbeiträge:** Zusätzlich zum Verletztengeld zahlen wir die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung in voller Höhe, zur gesetzlichen Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung jeweils zur Hälfte. Die andere Hälfte zahlt der Versicherte, sie wird vom Verletztengeld abgezogen. **Pflege:** Bei Pflegebedürftigkeit infolge eines Arbeitsunfalls, Wegeunfalls oder einer Berufskrankheit bis zu einem Betrag von 1.199,- EUR monatlich oder die notwendigen Kosten für Pflegekräfte. **Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben:** Wenn eine Rückkehr an den bisherigen Arbeitsplatz nicht oder nicht ohne weiteres möglich ist: Leistungen zum Erhalten oder Erlangen eines Arbeitsplatzes (z.B. behindertengerechte Gestaltung des Arbeitsplatzes), Eingliederungszuschüsse an den Arbeitgeber, Probebeschäftigungen Maßnahmen zum Klären der beruflichen Eignung, Arbeitserprobung und Berufsvorbereitung Umschulung, Ausbildung und Fortbildung Lernmittel, Prüfungen, Fahrten, Verpflegungen sowie Übernachtungen in Zusammenhang mit der Berufshilfe **Übergangsgeld:** Während der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben: Übergangsgeld, wenn wegen der Teilnahme kein oder ein geringeres Ar-

beitseinkommen erzielt wird: 68 Prozent des letzten Nettoentgeltes bei Ledigen, 75 Prozent des letzten Nettoentgeltes bei Versicherten mit Kind, eigener Pflegebedürftigkeit oder Pflegebedürftigkeit des Ehegatten. Nach dem Ende der berufsfördernden Maßnahme gibt es für 3 Monate noch ein geringeres Übergangsgeld, wenn kein Anspruch auf Arbeitslosengeld besteht., **Sozialversicherungsbeiträge:** Zusätzlich zum Übergangsgeld: die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie zur Rentenversicherung jeweils in voller Höhe, **Wohnungshilfe:** z.B. behindertengerechter Umbau der Wohnung, Umbau von sanitären Einrichtungen, Einbau von breiten Türen, Fahrstühlen, Rampen., **Kraftfahrzeughilfe:** behindertengerechter Umbau oder Kauf von speziell ausgerüsteten Pkw's. ,**Verletztenrente** wenn die Erwerbsfähigkeit um mindestens 20 Prozent über die 26. Woche hinaus vermindert ist. Die Rente wird für die Dauer der Minderung der Erwerbsfähigkeit gezahlt, u.U. also lebenslang, unabhängig von jeder Berufstätigkeit und vom Alter des Versicherten. **Hinterbliebenenleistungen:** Sind Versicherte durch Arbeitsunfälle, Wegeunfälle oder Berufskrankheiten verstorben: Hinterbliebenenrente und Sterbegeld (4.260.- EUR) sowie die Überführungskosten vom Unfallort zum Heimatort. Die Hinterbliebenenleistungen werden an die Witwe bzw. den Witwer gezahlt, sowie an die Waisen.¹⁰⁸

cc) Vergleich mit Conterganrenten

Wenn einerseits der Gesetzgeber für Unfallgeschädigte den vorbezeichneten, sich aus dem SGB VII zur Wiederherstellung, Rehabilitation und Versorgung ergebende Leistungsumfang für angemessen hält, so stellt sich zur Frage, warum er dieses Leistungsspektrum auch nicht den von ihm mitgeschädigten Contergangeschädigten angedeihen lässt. Er hat die Conterganopfer mitgeschädigt, hält aber geringere Leistungen für akzeptabel., oder aber zwar verhältnismäßig, zahlt aber nicht. Gleichfalls insoweit zeigt sich, dass der Gesetzgeber die Contergangeschädigten sachwidrig schlechter behandelt, wonach ein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG zu rügen ist.

c.) Stiftung „Humanitäre Hilfe für durch Blutprodukte HIV-infizierte Personen“

Gem. § 16 HIVHG haben HIV-infizierte Personen gegenüber der Stiftung des Bundes „Humanitäre Hilfe für durch Blutprodukte HIV-infizierte Personen“ An-

¹⁰⁸ <http://www.holz-bg.de/pages/versich/leistung.htm>, abgerufen am 20.06.2009.

sprüche in Höhe von € 511,29, Aids-Kranke in Höhe von € 1.533,88, Kinder und Ehepartner von infizierten verstorbenen Personen € 511,29 – sämtliche Leistungen sind nach § 17 HIVHG anrechnungsfrei. Die Leistungen werden nach § 1 HIVHG aus humanitären und sozialen Gründen erbracht.

Die Lebenserwartung von HIV-Infizierten ist unter den heutigen ärztlichen und medikamentösen Behandlungen nicht mehr geringer als von Nichtbetroffenen¹⁰⁹, während sich die von Aids-Kranken ständig erhöht.¹¹⁰ Einzige Benachteiligung sind die medikamentösen Nebenwirkungen, deren Erschwernisse gegenüber den von Conterganschäden aber weit zurückbleiben.

Contergangeschädigt erhalten ausschließlich € 242 bis € 1090 Rente, und werden damit willkürlich schlechter gestellt, insoweit ein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG gerügt wird.

4.) Unberücksichtigung der Spät- und Folgeschäden

a) Einleitung

Auch aufgrund von Spät- und Folgeschäden der Conterganopfer besteht innerhalb des conterganspezifischen Leistungsrechts aus 2 Gründen Bemessungsmaßstäbe, die einem gerechten Ausgleich entgegenstehen:

b) Außerachtlassung von Spät- und Folgeschäden

Gem. § 8 Abs. 2 der „Richtlinien für die Gewährung von Leistungen wegen Contergan-Schadensfällen“¹¹¹ dürfen solche vorbezeichneten Spät- und Folgeschäden bei der Schadensbewertung nicht berücksichtigt werden, sondern nur solche Behinderungen, die bereits „bei Geburt vorhanden oder angelegt“ waren.

Soweit das Bundesverfassungsgericht hier entgegenhält, dass nach Nummer III der Anlage 2 zu den Richtlinien nun Fehlbildungen bewertet werden können, wenn sie „bei der Erstbegutachtung noch nicht bekannt waren“¹¹², so besteht hiernach zwar eine Revisionsmöglichkeit in der Einstufung – am vorgeschrieben

¹⁰⁹ <http://www.wissenschaft.de/wissenschaft/news/296192.html> , aberufen am 26.06.2009.

¹¹⁰ Vergleichsstudie, veröffentlicht im Fachblatt „The Lancet“:
<http://www.thelancet.com/journals/lancet/article/PIIS0140673608611137/abstract>, abgerufen am 01.10.2009.

¹¹¹ vom 30. Juni 2009 des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen, und Jugend (BAnz. Nr. 96, Seite 2313 ff.), Anlage 23.

¹¹² Beschluss vom 26.02.2010, RN 47.

Maßstab, dass die Schäden bereits „bei Geburt vorhanden oder angelegt sein“ mussten, ändert das nichts.

Gleichfalls führen wir zu dem Einwand des Bundesverfassungsgerichts aus, die Beschwerdeführer hätten etwas dazu sagen sollen, dass „belastungsabhängige oder degenerative Veränderungen“ bisher nicht berücksichtigt werden, dass auch dies aus dem gesetzlich angeordneten Umstand folgt, dass nur auf Schäden abzustellen ist, die bei Geburt vorlagen.

Weiter ist den Beschwerdeführern die aufgeworfene Frage unverständlich, warum Folgeschäden nicht hinreichbar erfassbar sein sollen. Gefordert war und ist, ein einheitlicher Maßstab, in welchem die zugefügten Schäden, gleich ob Ursprungs- oder Folgeschäden - abgestellt auf die vorhandene Behinderung - gleichermaßen berücksichtigt werden.

Contergangeschädigte leiden unter den Spät- und Folgeschäden zumeist stärker als an ihrer eigentlichen Behinderung. Schmerzen lassen sie oft nicht schlafen, frühzeitiger Körperverschleiß führt zu Beeinträchtigungen, sowohl in der Mobilität, Zunahme von Hilfebedarf, verringerter Arbeitsfähigkeit und zudem der Erforderlichkeit frühzeitiger Aufgabe der Berufstätigkeit der Conterganopfer.¹¹³

Beweis: Zeugnisse:

- Dr Priv. Doz. Dr. med. habil. Jürgen Graf,
Neumeyerstrasse 46, D-90411 Nürnberg
Herr Dr. Graf ist Gutachter der Conterganstiftung für Contergansschäden und weltweiten Experten für Thalidomidschäden
- Prof. Dr. Klaus M. Peters, Rhein-Sieg-Klinik,
Höhenstraße 30, D-51588 Nümbrecht
Herr Prof. Peters hat gleichfalls langjährige Erfahrungen mit Conterganopfern in der vorgenannten Klinik.

Hinsichtlich solcher Beeinträchtigungen werden die persönlichen Erklärungen der Beschwerdeführer zum diesseitigen Sachverhaltsvortrag gemacht.

¹¹³ Vgl. Ausschusssitzung des Dt. Bundestages für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 4.5.09 – Wortprotokoll – Anlage 7: hier vor allem Sachverständigengutachten Prof. Peters S. 6 ff.

Damit erhalten die Opfer nur einen Bruchteil von dem, was ihr eigentliches Schadensbild ausmacht.

c) Ungleichbehandlung von älteren und neueren Leistungsanträgen

Nachfolgend wird weiter aufgezeigt, dass diese ohnehin ungerechte Situation in der Bemessungsgrundlage noch weiter dadurch gesteigert wird, dass die älteren anerkannten Contergangeschädigten (hierunter auch die Beschwerdeführer) im Verhältnis zu den Neuantragsstellern benachteiligt werden und somit auch nicht den Maßstäben eines „gerechten Ausgleichs“ entsprechen:

aa) Modifizierung der Ausschlussfrist

Wenn bis zum Zweiten Änderungsgesetz des Conterganstiftungsgesetzes über § 12 ContStifG 2008 die sogenannte Ausschlussfrist galt, wonach Leistungen bis zum 31. Dezember 1983 beantragt wurden, so ist diese Regelung mit dem Zweiten Änderungsgesetz in § 12 Abs. 2 ContStifG dahingehend modifiziert worden, dass im Fall der Nichteinhaltung der Frist bis zum 31. Dezember 1983, Conterganrente und Kapitalentschädigung mit Wirkung ab dem 01.07.2009 beantragt werden können.

bb) Ungleichbehandlung der längerzeitig als contergangeschädigt Anerkannten

Während bei den Conterganopfern, die sich nunmehr einer Schadensbewertung für Leistungen der Conterganstiftung unterziehen, vor allem bei Personen, die von der Ausschlussfrist betroffen waren, Spät- und Folgeschäden von Ursprungsschäden, wie sie „bei Geburt vorhanden oder angelegt“ nicht mehr trennbar sind und damit in die Schadensbewertung mit eingehen¹¹⁴, reduzieren sich die Leistungen der in der normalen Antragszeit als Kinder bei der Stiftung angemeldeten Conterganopfer, wie dies auch bei den Beschwerdeführern der Fall ist, ausschließlich auf die Ursprungsschäden.

¹¹⁴ Vgl. Ausschusssitzung des Dt. Bundestages für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 4.5.09 – Wortprotokoll – Anlage 7: hier vor allem Sachverständigengutachten Prof. Peters S. 6 (7) ff.

Es ist hervorzuheben, dass unser Ziel insoweit nicht die Reduktion von Leistungen anderer Geschädigter, sondern eine gerechte Schadensbewertung unter Berücksichtigung der Spät- und Folgeschäden für alle Conterganopfer ist.

d) Zwischenergebnis

Damit kann festgestellt werden, dass das Bemessungssystem zur Festsetzung Schadenspunktesystem hinsichtlich der Leistungen für Conterganopfer durch die Ausgrenzung der Spät- und Folgeschäden und auch durch unterschiedliche Maßstäbe innerhalb des Bewertungssystems nicht zu einem gerechten Ausgleich führen.

5.) Versorgung Contergan-/Thalidomidgeschädigter im Ausland¹¹⁵

Es sei darauf hingewiesen, dass Deutschland die geringsten Entschädigungen für Conterganopfer von den Ländern weltweit zahlt, die für Thalidomid-Geschädigte eintreten¹¹⁶: In Großbritannien wurden **Einmalzahlungen** mehrfach, zuletzt im Jahre 1995 in Höhe von 70 % der jeweiligen Jahresrente; durch die Regierungen in Schweden in Höhe von 55.000 Euro und in Irland im Jahre 1975 in vierfacher Höhe im Vergleich zu Leistungen der Conterganstiftung; in Kanada, aufgeteilt auf 106 Betroffene, im Schwerstbehinderungsfall 83.000 kanadische \$; überdies an **Renten** im Höchstfall, in Irland (zusätzlich zur Rente der Conterganstiftung in Höhe von bis zu 1090 Euro weitere 1074 Euro), somit **monatlich 2.164 Euro**; in Großbritannien **monatlich 3.500 Euro**; in Schweden **monatlich 1.500 Euro**¹¹⁷, in Finnland in Höhe **monatlich 2.200 Euro** Selbst in Italien haben die Conterganopfer indessen gesetzliche Rentenansprüche von 2.200 bis 3.500 Euro.

Das von der Bundesregierung vorgetragene Argument, dass im Ausland die behinderungsspezifischen Sozialsysteme schlechter wären, hat sich als nicht zutreffend herausgestellt. Im gesamten europäischen Raum bekommen die Conterganopfer vergleichbare oder sogar bessere Sozialleistungen.

¹¹⁵ Vgl Anlage 22.

¹¹⁶ Vgl. [http://www.gruenenthal-opfer.de/Entschaedigung_Ausland m.w.N](http://www.gruenenthal-opfer.de/Entschaedigung_Ausland_m.w.N), abgerufen am 27.06.2009;

¹¹⁷ Vgl. [http://www.gruenenthal-opfer.de/Entschaedigung_Ausland m.w.N](http://www.gruenenthal-opfer.de/Entschaedigung_Ausland_m.w.N); abgerufen am 27.06.2009;

6.) UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Eine Besonderheit erfährt das 2. Gesetz zur Änderung des Conterganstiftungsgesetzes im Verhältnis zum 1. Conterganstiftungsänderungsgesetz dahingehend, dass hierfür die Vorschriften des am 01.01.2009 in Kraft getretenen Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen¹¹⁸ (nachfolgend: „UN-BRK“) Anwendung finden müssen:

Der deutsche Gesetzgeber sieht zwar, dass er in der Zumessung der Leistungen auch an die UN-BRK gebunden ist und führt aus:

....“die conterganbetroffenen Menschen bedürfen erheblicher materieller und finanzieller Leistungen, um entsprechend der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen umfassend am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können und für die entstandenen Schäden und Schmerzen entschädigt zu werden. Hier steht der Bund seit Inkrafttreten des Conterganstiftungsgesetzes in besonderer Verantwortung. Die erforderlichen Leistungen seien auch durch die Verdopplung der Conterganrenten zum 1. Juli 2008 und durch die derzeitigen Leistungen aus den Sozialversicherungen nicht ausgeglichen“....¹¹⁹

Wenn das Bundesverfassungsgericht hingegen der Meinung ist, der deutsche Gesetzgeber könne, müsse aber die UN-BRK nicht beachten¹²⁰, so ist dem insoweit entgegenzutreten, dass es sich hierbei um objektive Mindeststandards bei der Zuordnung von Leistungen an Behinderte handelt, die auch bei Reformierungen des Conterganstiftungsrechts mit zu berücksichtigen sind. Diese Mindeststandards sind Bestandteil des gerechten Ausgleichs in der Versorgungsverpflichtung des deutschen Staates den Conterganopfern gegenüber.

Insoweit wird nachfolgend insbesondere auf die einzelnen spezifischen Rechte aus der UN-BRK eingegangen:

¹¹⁸ BGBl. 2008 II S. 1419 ff.

¹¹⁹ Vgl. BT 16/13025, S 10 (Ziff. II 2.); 16/11639.

¹²⁰ BvR 1541/09 vom 26.2.2010, 49) http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rk20100226_1bvr154109.html?Suchbegriff=contergan ,RN 43

a) Art. 3

Art. 3. der UN-BRK garantiert die Achtung der Würde, Autonomie, die Nichtdiskriminierung, Teilhabe an der Gesellschaft und Chancengleichheit

Durch den in diesem Schriftsatz und in den persönlichen Erklärungen aufgezeigten ungedeckten behinderungsspezifischen Finanzierungsbedarf der Conterganopfer wird deren Teilhabe an der Gesellschaft beeinträchtigt.

Durch die Schlechterstellung von Conterganopfern gegenüber den oben aufgezeigten Personenkreisen, insbesondere Arzneimittelgeschädigten, die nach Privatrecht oder Personen, die direkt oder mittelbar nach dem BVG berechtigt sind, liegt auch eine Diskriminierung von Contergangeschädigten vor.

Indem der Staat den Contergangeschädigten mit § 23 des Errichtungsgesetzes der Conterganstiftung weggenommen hat, ohne diese durch vergleichbare Ansprüche zu ersetzen und dies auch mit dem 2.Änderungsgesetz unterließ, hat er die Chancengleichheit wiederum gegenüber Nichtbehinderten, als auch gegenüber Arzneimittelgeschädigten, die nach Privatrecht oder Personen die direkt oder mittelbar nach dem BVG berechtigt sind, beeinträchtigt.

Indem der Staat anstelle eines adäquaten Schadensausgleichs auf die öffentlichen Kassen verweist, tangiert er auch die Würde der Betroffenen.

b) Art. 5

Die vorgenannten Ungleichbehandlungen verstoßen auch gegen Art. 5 der UN-BRK, der anordnet, dass alle Menschen, ohne Diskriminierung, Anspruch auf gleichen Schutz und Vorteile haben. Durch die Bevorzugung vergleichbarer Leistungsberechtigte nach Zivilrecht und nach BVG erfahren die Conterganopfer insoweit einen geringeren Schutz.

c) Art. 19

Durch die oben aufgezeigten Verstöße sind die Conterganopfer, gem. Art. 19 in ihrer unabhängigen Lebensführung beeinträchtigt.

d) Art. 28

Nach dem Ersatz der Leistungen der Firma Grünenthal durch den Staat, mit derart geringem Leistungsspektrum und Ungleichbehandlung von vergleichbaren Personengruppen, kann auch nicht das 2.Änderungsgesetz als „unternehmen

geeigneter Schritte“ für eine „angemessene Lebensführung“ der Opfer und ihrer Familien im Sinne des Art. 28 der UN-Konvention angesehen werden. Gerade ein selbstbestimmtes Leben ist nicht möglich. Gleichfalls eine Armutsbekämpfung bei Conterganopfern im Sinne von Art. 28 c) bezüglich der behinderungsbedingten Aufwendungen liegt ausweislich des vorgetragenen unerfüllten Bedarfs auch nicht vor.

Durch die vorgetragenen Rentenausfallzeiten der Conterganopfer liegt auch kein gleichberechtigter Zugang zu Leistungen und Programmen der gesetzlichen Altersversorgung im Sinne von Art. 28 e) der Konvention vor.

Nach alledem ist festzustellen, dass der Gesetzgeber die sich aus der UN-BRK ergebenden Bedingungen für das Zweite Gesetz zur Änderung des Conterganstiftungsgesetzes nicht eingehalten hat.

7.) Tatsächliche Leistungen für Conterganopfer

a) Turnusmäßige Erhöhungen

Wie sich aus anliegender Tabelle ergibt¹²¹, hat der Gesetzgeber die Leistungen im Verlaufe der Jahre jeweils geringfügig erhöht, wobei er die entsprechenden Zeitintervalle, nach denen er anpasste immer größer werden ließ.

Wenn die Renten bis zum Jahre 1976 in einem Spektrum von 100 DM bis 450 DM lagen, so wurden sie im Verlaufe von 26 Jahren in mehrjährigen Abschnitten von 2-5 Jahren um jeweils 2-5% angehoben, so dass die Leistungen im Jahre der Euroumstellung zum 01.07.2002 € 121 bis € 545 betrugen, dann aber wieder 7 1/2 Jahre lang wieder nicht erhöht wurden.

Im Jahre 2008 wollte der Gesetzgeber die Renten ursprünglich um 5 % erhöhen.

c) Der Conterganfilm „Eine einzige Tablette“

Erst ein Fernsehfilm der Firma Zeitsprung, welcher die Contergangeschichte in ihren historischen Zusammenhängen aufzeigt, brachte eine grundsätzliche Ver-

¹²¹ Anlage 10.

besserung. Nachdem dieser Film von der Schädigungsfirma Grünenthal mehrjährig bitterst durch alle Gerichtsinstanzen bekämpft wurde, sogar erfolglos Verfassungsbeschwerde mit Eilantrag (Abweisung am 05.09.07) erhoben wurde, konnte er am 7. und 8. November 2007 gesendet werden. Die hierauf folgende öffentliche Empörung setzte sowohl die Politik als auch Grünenthal erheblichst unter Druck.

d) Das Erste Gesetz zur Änderung des Conterganstiftungsgesetzes

Der oben aufgezeigte Druck war so groß, dass sich der Gesetzgeber zu der mit dieser Verfassungsbeschwerde angefochtenen grundsätzlichen Reform bezüglich der Rentenhöhe mit dem 1. Änderungsgesetz des Conterganstiftungsgesetzes¹²² entschloss.¹²³ Insofern wurden die Renten zum 01.07.2008 auf 242 Euro bis 1090 Euro im Höchstfall angehoben.

Mit dieser grundsätzlichen Rentenerhöhung gab der deutsche Gesetzgeber vor mit den Erhöhungen bei den Conterganopfern abzudecken folgende Umstände abzudecken¹²⁴:

- a) „schmerzhaftes Spätfolgen der ursprünglichen Schäden, die durch jahrelangen Fehlbelastung von Wirbelsäule, Gelenken und Muskulatur entstanden sind“;
- b) die Gefahr der Entstehung von „krankheitswertiger, psychischer Veränderungen“, infolge von körperlichen Beeinträchtigungen, Schmerzzuständen und damit einhergehenden sozialen Belastungen;
- c) Einbußen für Altersversorgung bei „Frühverrentung“;
- d) Einbußen für „gesellschaftliche Teilhabe“;
- e) „Kostenpflichtige „außerhäusliche Hilfe“ bei zunehmendem Alter“;

¹²² Erstes Gesetz zur Änderung des Conterganstiftungsgesetzes vom 26.06.2008 - BGBl. I S. 1078 - zum 01.07.2008 in Kraft gesetzt.

¹²³ BT-Drs.16/8743, S. 4 „II Erforderlichkeit einer grundsätzlichen Rentenerhöhung“ – Anlage 9.

¹²⁴ BT-Drs. 16/8743,43, S. 4 – Anlage 9.

- f) Kosten für eine „Haushaltshilfe“, soweit nicht anderweitig übernommen;
- g) alle sonst nicht durch Sozialgesetze ansonsten nicht abgedeckte Beträge;
- h) „Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Erwerbsleben“;
- i) „Renteneinbußen“;
- j) Anpassung an die Verbraucherpreise von 2002-2008.¹²⁵

Das für dieses Aufgabenprofil die Erhöhung um 121 Euro im Mindestfall bis zu 545 Euro im Höchstfall für schwerbehinderte Menschen nicht im Ansatz ausreichend liegt auf der Hand und ist Bestandteil jeder Lebenserfahrung.

Wenn der Gesetzgeber die vorgenannten Gründe der Erhöhung formuliert, akzeptiert er damit gleichfalls weitere Versorgungsverpflichtungen in Richtung der Ansprüche nach Bürgerlichem Recht oder Sozialem Entschädigungsrecht, welchen er aber nicht gerecht wird.

Die Festsetzung der neuen Beträge erfolgte ohne umfassende Prüfung des tatsächlichen Bedarfs der nach dem Gesetz anspruchsberechtigten Personen und ohne Rücksicht auf die tatsächlichen Schäden und ohne Beachtung von Ansprüchen von Leistungsberechtigten in vergleichbarer Lage, womit die Neufestsetzungen schlicht willkürlich waren.

e) Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 26.02.2010

Da das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 26.02.2010 besonders exponiert ¹²⁶, dass der deutsche Gesetzgeber die Leistungen mehrfach angehoben hat, so ist hierzu zu erwähnen, dass es sich dabei gerade einmal um einen nach dem Fernsehfilm „Eine einzige Tablette“ herbeigeführten Inflationausgleich handelt. Berechnet man nur den sozialhilfesatzmäßig erforderlichen

¹²⁵ BT-Drs. 16/8743 S. 4 – Anlage 9.

Leistungsanstieg bei Eintritt von Kindern in die Volljährigkeit in Höhe von 60% auf 100 % auch bei den Conterganopfern und berechnet hiernach die Inflationsraten¹²⁷ so ergibt dies fast genau die Beträge, die der breiten aufgebrachtten Öffentlichkeit als soziale Wohltat präsentiert wird.

8.) Kosten ordnungsgemäßer Versorgung für den deutschen Staat

Gemäß dem, zum diesseitigen Sachverhaltsvortrag gemachten Forderungskatalog des Contergannetzwerkes Deutschland¹²⁸ betragen die Mehrkosten für die laufende Versorgung der deutschen Conterganopfer jährlich 53,09 Mio. Euro.

9.) Gerechte Entschädigung, gem. Art. 50 EMRK

Wir beantragen den Beschwerdeführern eine gerechte Entschädigung, gem. Anlage A, zuzusprechen.

Anbei fügen wir den Forderungskatalog des Contergannetzwerkes¹²⁹, den wir vollinhaltlich zum diesseitigen Sachverhaltsvortrag machen.

Es wird im Hinblick auf die geltend gemachten Beträge darauf hingewiesen, dass es bei den in unserem Forderungskatalog hinsichtlich der Grundversorgung, dem Berufs- Erwerbs- Haushaltsführungsschäden geltend gemachten Summen um Pauschalen handelt, insoweit bei höherem Bedarf, diese zugrunde zu legen sind.

C. Schluss

Die Geschädigten sollen weiter hingehalten werden!

Um aber weiter zu vertrösten, ist für eine zusätzliche Bedarfsfeststellung jetzt erst einmal ein 5. Mio. teures, mehrjähriges Forschungsvorhaben bezüglich der Contergangeschädigten geplant. Bemerkenswerterweise tauchte dieser Vor-

¹²⁶ BvR 1541/09 vom 26.2.2010, RN 5.

¹²⁷ www.lindcom.de/Lindcom/Home/Statistik/kaufkraft.pdf, abgerufen am 19.08.2010.

¹²⁸ S. 30 ff (22) – Anlage 24.

¹²⁹ Anlage 24.

schlag genau dann auf, als der Vorsitzende des Bundesverbandes der Pharmazeutischen Industrie in der Fernsehdiskussion nach Ausstrahlung des Conterganfilms diese Idee einer Forschungsarbeit vorgetragen bekam und dieser erklärte, dass er den Vorschlag „gerne mitnehmen“ werde.

Der Staat hatte nicht nur in den Anhörungsterminen im Familienausschuss, bei Gesprächen zwischen Verbänden und der Regierung Gelegenheit, sich über die spezifischen Bedarfe der Contergangeschädigten zu informieren. Nachdem er Jahrzehnte den Conterganopfern gegenüber ignorant war, kann er sich nicht jetzt, unter dem für ihn überraschenden Druck der öffentlichen Meinung, damit herausreden, dass er jetzt erst mal forschen müsse. Dabei steht das Ergebnis bereits ohnehin fest, nämlich, dass es künftig keine Gesetzesveränderungen¹³⁰ und vor allem nicht mehr Geld für die Geschädigten geben soll, wie Abgeordnete des Deutschen Bundestag mehrfach erklärt haben.

Es existieren hinlänglich Vergleichswerte, denn es macht in den Auswirkungen zunächst keinen Unterschied, ob ein Verlust der Beine oder der Arme aufgrund von Contergan erfolgt ist, oder in anderer Weise. Hierzu führt Prof. Knabe als Sachverständiger in der 86. Sitzung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 05.05.2009 aus:

„Die Rehabilitation Contergangeschädigter ist ein Teil der Rehabilitation von Behinderten und Schwerstbehinderten überhaupt. Contergangeschädigte unterscheiden sich in diesem Bereich nicht von anderen Behinderten. Beim Verlust eines Armes ist es egal, ob dieser Verlust durch Contergan eingetreten ist oder nicht. Man muss dazu sagen, dass - wie bei allen Nichtcontergangeschädigten auch - der Bedarf an rehabilitativen und präventiven Maßnahmen in den nächsten Jahren und Jahrzehnten aufgrund der demografischen Entwicklung ansteigen wird. Auch Contergangeschädigte altern oder bekommen - wie alle - andere Krankheiten, wobei bei Betroffenen mit einer Behinderung der nachgelagerte Bedarf in

¹³⁰ Wortprotokoll der 214. Sitzung d. Dt. Bundestages, S. 22243 – Rede der Abgeordneten Marlene Rupprecht zum 2. Änderungsg. des ConstStifG – in Anlage.12.

Bezug auf den Sozialstaat größer werden wird als in der nichtbetroffenen Bevölkerung.“¹³¹

Das Verhalten wird gegenüber den Opfern unverändert fortgesetzt. Die Geschädigten haben indessen ein Lebensalter erreicht, in welchem sie sich auf ihr Alter vorbereiten. Die Mobilität der geschädigten Körper lässt nach. Folge- und Spätschäden treten ein. Großteils ist das Leben der Opfer von Schmerzen gekennzeichnet, insoweit teilweise Opiate genommen werden müssen. Wir brauchen jetzt Hilfe! Es ist schlicht festzustellen, dass vom deutschen Gesetzgeber keine profunde Regelung für uns zu erwarten ist.

Aufgrund der ganzen Verstrickungen ist eine Moderation, bzw. Entscheidung von außen für die schwerstgeschädigten Conterganopfer nunmehr die einzige Hoffnung. Insoweit bitten wir den Europäischen Gerichtshog für Menschenrechte hier einzugreifen.

Es kann auch nicht darum gehen, welche einzelne spezielle soziale Wohltat der Staat contergangeschädigten Menschen angedeihen lassen kann, sondern es geht um die zur Verfügungstellung von finanziellen Mitteln, mit denen die Contergangeschädigten ein selbstbestimmtes Leben zu führen in der Lage sind und zwar im Grundsatz ohne das Sozialamt!!!

Die beigefügten Unterlagen, insbesondere die persönlichen Erklärungen, machen wir hiermit vollinhaltlich zum diesseitigen Sachverhaltsvortrag.

Ostfildern, den 21.08.2010

¹³¹ Vgl. Beigefügtes Protokoll der 86. Sitzung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 05.05.2009, Seite 5 – Anlage 7.

Die Beschwerdeführer: